

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2002 (Rüstungsexportbericht 2002)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	3
1. Deutsches Exportkontrollsystem	3
2. Anwendung der Politischen Grundsätze	3
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im multilateralen Rahmen	3
1. Abrüstungsvereinbarungen	3
2. Waffenembargos	4
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU ...	4
4. Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie	4
5. Wassenaar-Arrangement	5
6. VN-Waffenregister	6
7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen ...	6
III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	6
1. Genehmigungen von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	7
a) Einzelgenehmigungen	7
b) Sammelgenehmigungen	9
c) Abgelehnte Ausfuhranträge	9
d) Wichtigste Bestimmungsländer	10

	Seite
e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen	15
f) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2002	16
g) Kleinwaffengenehmigungen 1996 bis 2002	18
2. Ausfuhren von Kriegswaffen	23
a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2002	23
b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 1997 bis 2002	24
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	25
IV. Militärische Hilfen	25
V. Strafverfolgungsstatistik und Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren	25
1. Strafverfolgungsstatistik	25
2. Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren	26
VI. Rüstungskooperationen	28
VII. Schlussbemerkungen	28
Anlagen	29
Anlage 1 Politische Grundsätze der Bundesregierung	29
Anlage 2 Ausfuhrliste, Kriegswaffenliste	36
Anlage 3 Waffenembargos im Jahr 2002	63
Anlage 4 Deutsche Meldung zum VN-Waffenregister für das Jahr 2002	65
Anlage 5 Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen im Jahr 2002	66

Zusammenfassung

Unter Bezug auf Abschnitt V der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“¹ in der Fassung vom 19. Januar 2000 legt die Bundesregierung hiermit ihren vierten Rüstungsexportbericht vor, der sich auf das Jahr 2002 bezieht.²

Die effektiven Ausfuhren³ von Kriegswaffen betragen im Berichtsjahr 318,4 Mio. Euro und sind im Vergleich zu 2001 um 13 % zurückgegangen. Empfänger dieser Ausfuhren waren nahezu ausschließlich EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz). Der Anteil an Ausfuhren in so genannte Drittländer, d. h. Länder außerhalb der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder, ist nach wie vor sehr gering (ca. 1 %). Klassische Entwicklungsländer⁴ spielten damit auch im Jahre 2002 keine Rolle.

Für die Rüstungsgüter insgesamt, die in einer international weitgehend harmonisierten so genannte Militärgüterliste aufgeführt sind und zusätzlich zu Kriegswaffen u. a. diverse militärische Ausrüstungsgegenstände, aber auch z. B. Pistolen, Jagd- und Sportwaffen erfassen, gibt es gegenwärtig aufgrund unterschiedlicher Systematik in der EU-Ausfuhrliste („Common list“) und dem Eurostat-Warenverzeichnis keine Statistik über tatsächliche Ausfuhren, sondern nur eine statistische Erfassung der beantragten Ausfuhrgenehmigungen. Die daraus resultierenden tatsächlichen Ausfuhren liegen erfahrungsgemäß unter den Genehmigungswerten.

Im Berichtsjahr wurden für Rüstungsgüter insgesamt Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von ca. 3,3 Mrd. Euro erteilt (2001: ca. 3,7 Mrd. Euro). Hiervon entfallen 77 % auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder und 23 % auf Drittländer (2001: 63 bzw. 37 %). Damit ist ein deutlicher Rückgang bei den Einzelausfuhrgenehmigungen für Drittländer zu verzeichnen, wobei jedoch zu beachten ist, dass der Vorjahreswert aufgrund der Genehmigung von U-Booten nach Südkorea ungewöhnlich hoch war. Bereinigt um diesen Sonderfaktor bewegen sich die Werte für 2001 und 2002 auf ver-

gleichbarem Niveau. Auf klassische Entwicklungsländer entfielen im Berichtsjahr 5,6 % des Gesamtwerts aller Einzelgenehmigungen, sodass diese bei den erteilten Ausfuhrgenehmigungen als Bestimmungsländer keine nennenswerte Größe darstellen⁵. Der Wert der erteilten Sammelausfuhrgenehmigungen für Ausfuhren im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern belief sich im Berichtsjahr auf knapp 2,6 Mrd. Euro.

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Die ausfuhrgenehmigungspflichtigen Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter) sind in Teil I A der Ausfuhrliste (AL)⁶ erfasst; die Kriegswaffen sind zusätzlich in der Kriegswaffenliste (KWL)⁷ enumerativ aufgeführt. Da das deutsche Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter bereits im Rüstungsexportbericht 1999 unter I. umfassend und im Zusammenhang dargestellt wurde und auch in diesem Berichtsjahr keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, wird insoweit auf den Rüstungsexportbericht 1999 verwiesen.

2. Anwendung der Politischen Grundsätze

Für die deutschen Rüstungsexporte und damit auch für die Entscheidungen der Behörden maßgebend sind die am 19. Januar 2000 neugefassten Politischen Grundsätze der Bundesregierung, die – zusammen mit den bereits seit Mitte 1998 geltenden Kriterien des EU-Verhaltenskodexes⁸ – Leitlinien für diese Entscheidungen an die Hand geben. Die wesentlichen Elemente der Politischen Grundsätze wurden im Rüstungsexportbericht 2000 unter I. 2. im Einzelnen dargestellt.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im multilateralen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in bestimmten Bereichen durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen beeinflusst. Die Bundesregierung hat entsprechende Initiativen unterstützt

¹ Siehe Anlage 1.

² Die bisherigen Rüstungsexportberichte wurden als Bundestagsdrucksachen (für das Jahr 1999: 14/4179; für das Jahr 2000: 14/7657; für das Jahr 2001: 15/230) veröffentlicht und sind im Internet abrufbar unter: <http://www.bmwa.bund.de> (Auswahl „Außenwirtschaft und Euro-pa“ – Auswahl „Finanzierung und Recht“ – Auswahl „Exportkontrolle/Embargos“). Für die englischen Versionen: Auswahl „english“ – Auswahl „publications“.

³ Die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird als „Verbringung“ bezeichnet (vgl. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 4c Nr. 2 Außenwirtschaftsverordnung – AWV). In diesem Bericht werden jedoch aus Gründen der Vereinfachung auch Verbringungen als „Ausfuhren“ oder „Exporte“ bezeichnet.

⁴ Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2001 des Ausschusses für Entwicklungshilfe (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder mit hohem und oberem mittlerem Einkommen (zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie Slowenien, Malaysia und Saudi-Arabien zählen).

⁵ Einzelheiten hierzu siehe unter III. 1. a) und b).

⁶ Siehe Anlage 2 a; die AL ist eine Anlage zur AWV in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), im Berichtsjahr zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2002 (BAnz. S. 26498). Rechtsgrundlage der AWV ist das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 7 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, beide im Berichtsjahr zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202).

⁷ Siehe Anlage 2 b; die KWL ist eine Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), für das Berichtsjahr zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992).

⁸ In Anlage zu den Politischen Grundsätzen vom 19. Januar 2000 (Anlage 1) abgedruckt.

und tritt nachdrücklich für strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein. Darüber hinaus befürwortet sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht 2002⁹ wiedergegeben, auf den insoweit verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Exportverbote oder die Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-)Embargos im vergangenen Jahrzehnt gegenüber früher spürbar an Bedeutung gewonnen.

Die im Jahre 2002 in Kraft befindlichen Waffenembargos sind in Anlage 3 aufgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2001 (vgl. Anlage 3 zum Rüstungsexportbericht 2001) haben sich einige Änderungen ergeben. So sind die Waffenembargos gegen Äthiopien und Eritrea im Jahre 2001 ausgelaufen; der entsprechende Gemeinsame Standpunkt des Rates der EU¹⁰ wurde nicht verlängert. Das Waffenembargo gegen die von den Taliban beherrschten Gebiete Afghanistans wurde aufgehoben, nachdem die einschlägige Resolution des VN-Sicherheitsrats ausgelaufen ist¹¹. Das Waffenembargo gegen die UNITA (Angola) wurde Ende 2002 aufgehoben¹². Gegen Simbabwe wurde ein neues Waffenembargo verhängt¹³.

3. Gemeinsame Außen und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU

Mit dem am 8. Juni 1998 vom Rat der EU angenommenen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren¹⁴ haben sich die EU-Partner politisch verpflichtet, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern sowie Dual-use-Gütern (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck), die für die militärische bzw. polizeiliche Endverwendung vorgesehen sind, einzuhalten. Insbesondere enthält der EU-Verhaltenskodex acht Kriterien, die von den Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind¹⁵. Der

⁹ Im Internet abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/abrber2002.pdf>

¹⁰ Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU vom 15. März 1999 (1999/206/GASP).

¹¹ Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU vom 27. Mai 2002 (2002/402/GASP); Resolution des VN-Sicherheitsrats Nr. 1333/2000.

¹² Resolution des VN-Sicherheitsrats Nr. 1448/2002.

¹³ Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU vom 18. Februar 2002 (2002/145/GASP).

¹⁴ Hier als Anlage zu den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung (Anlage 1). Im Internet: <http://ue.eu.int/pesc/Export-CTRL/de/Index.htm>.

¹⁵ Zu weiteren Einzelheiten zum EU-Verhaltenskodex siehe Rüstungsexportbericht 1999 sowie den Vierten Jahresbericht gemäß Nr. 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes, hier insbesondere Anlage 1 („Kompendium“), ABl. (EG) Nr. C 319 S. 1 vom 19. Dezember 2002.

EU-Verhaltenskodex ist durch seine Aufnahme als Anlage in die Politischen Grundsätze der Bundesregierung integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik geworden. Im operativen Teil ist darüber hinaus die Verpflichtung festgelegt, dass auf der Grundlage der Kriterien des Verhaltenskodexes abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern angezeigt werden; bei Vorliegen einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) sind die EU-Partner ihrerseits dann politisch verpflichtet, Konsultationen mit dem die Ablehnungsanzeige herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn sie selbst eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion zur Ausfuhr genehmigen wollen. Durch diese Bestimmungen des Verhaltenskodexes wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Im Berichtsjahr haben die EU-Mitgliedstaaten ihre Bemühungen um die Fortentwicklung des Kodexes mit dem Ziel der weitergehenden Harmonisierung und verbesserten Transparenz fortgesetzt. So konnten die Mitgliedstaaten bestimmte Mindestangaben vereinbaren, die in den Endverwendungserklärungen von Empfängern von Rüstungsexporten enthalten sein müssen. Erhebliche Fortschritte wurden in Richtung eines Gemeinsamen Standpunktes zur Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften („Arms Brokering“) gemacht¹⁶. Der Dialog mit den EU-Beitrittskandidaten und Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodexes verpflichtet haben, wurde vertieft, beispielsweise durch Ad-hoc-Expertentreffen.

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes hat die Bundesregierung den EU-Partnern im Jahre 2002 insgesamt 65 Ablehnungen angezeigt. Es wurden 24 Konsultationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.

Der Prozess der Vereinheitlichung der Vorgaben für die Rüstungsexportkontrollpolitik innerhalb der EU bedarf jedoch weiterer Fortschritte. Die Bundesregierung unterstützt insofern im Wesentlichen die vom Europäischen Parlament mit Entschließung vom 26. September 2002¹⁷ gemachten Vorschläge und wird sich gegenüber den EU-Partnern weiter in diesem Sinne einsetzen.

4. Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie

Am 27. Juli 2000 wurde in Farnborough (Großbritannien) das Rahmenabkommen über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und Tätigkeit der Europäi-

¹⁶ Diese führten im Juni 2003 zur Annahme eines Gemeinsamen Standpunktes betreffend die Überwachung der Vermittlung von Waffengeschäften (2003/468/GASP vom 23. Juni 2003, ABl. [EG] Nr. L 156/79 vom 25. Juni 2003).

¹⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. September 2002 zum 3. Jahresbericht des Rates gemäß Nr. 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodexes der EU für Waffenausfuhren (P5_TA[2002]0452).

schen Rüstungsindustrie zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien und Großbritannien unterzeichnet. Zweck dieses Abkommens ist es, u. a. bei Rüstungskoperationen die europäische Zusammenarbeit im Exportbereich zu verstärken und zu einer harmonisierten und letztlich gemeinsamen Rüstungsexportpolitik zu gelangen. Soweit im Rahmen eines Rüstungskoperationsprogramms Rüstungsexporte an Nichtvertragsparteien vorgesehen sind, werden die jeweiligen Empfängerländer einvernehmlich zwischen den betreffenden Vertragsstaaten vereinbart.

Zwischenzeitlich haben alle Teilnehmerstaaten das Rahmenabkommen ratifiziert und von einigen Teilnehmerstaaten wurden die ersten so genannten Globalen Projektgenehmigungen (GPL = Global Project License, vergleichbar der deutschen Sammelausfuhrgenehmigung) erteilt, mit denen mittels einer einzigen Genehmigung eine Vielzahl von Warenbewegungen im Rahmen eines Rüstungsvorhabens zwischen den Teilnehmerländern abgewickelt werden können.

5. Wassenaar-Arrangement

Das seit 1996 bestehende Wassenaar-Arrangement (WA)¹⁸ wurde gegründet, um durch die Verhinderung destabilisierender Waffenanhäufungen und Dual-use-Güter und -Technologie einen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten. Idealerweise wird dies durch eine möglichst weitgehende Harmonisierung der Politik der – derzeit – insgesamt 33 Teilnehmerstaaten (alle derzeitigen EU-Mitglieder sowie u. a. USA, Japan, Russland, Ukraine), insbesondere bei Ausfuhren von konventionellen Rüstungsgütern sowie bei Ausfuhren hierauf bezogener Dual-use-Güter und -Technologie, erreicht. Die Bundesregierung hat sich für die zügige Aufnahme der EU-Beitrittskandidaten in den Kreis der Teilnehmerstaaten eingesetzt.

Das WA sieht u. a. vor, dass die – große Unterschiede in der Exportkontrollphilosophie aufweisenden – Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über Ausfuhren unterrichten, soweit in den WA-Kontrolllisten festgelegte Großwaffensysteme betroffen sind und diese an Nicht-Teilnehmerstaaten geliefert wurden. Im Bereich der Dual-use-Güter sieht die Vereinbarung darüber hinaus auch Berichtspflichten über abgelehnte Ausfuhranträge vor.

Auf zeitgleiche Initiative Deutschlands und der USA war das Gründungsdokument des WA („Initial Elements“) im Dezember 2001 dahin gehend ergänzt worden, dass die Verhinderung von Ausfuhren von Waffen oder Dual-use-Gütern, bei denen die Gefahr einer Umleitung zu terroristischen Zwecken besteht, nunmehr explizit zu den Zielsetzungen des WA gehört. Im Rahmen dieser erweiterten Zielsetzung verständigten sich die Teilnehmerstaaten im Berichtsjahr, wiederum unter maßgeblicher deutscher Beteiligung, auf mehrere Initiativen zur Bekämpfung des Terrorismus auch im Bereich der Exportkontrolle für

Rüstungsgüter. Insbesondere wurden neue Wege des Informationsaustauschs entwickelt, um den Zugriff von Terroristen auf sensitive Güter zu verhindern.

Bei der Kleinwaffenproblematik ist im Berichtsjahr mit der Annahme eines neuen Dokuments „Best Practice Guidelines for Exports of Small Arms and Light Weapons (SALW)“ über die Kontrolle und die Genehmigungskriterien für diese Waffenart ein entscheidender Schritt nach vorne erzielt worden (vgl. ausführlich dazu auch S. 11). Konkrete Ansätze für weitere Verbesserungen (insbesondere die Einführung einer Mitteilungspflicht für die Ausfuhr von Kleinwaffen und Verschärfung der Leitlinien zur Kontrolle von MANPADS¹⁹) sind für das Jahr 2003 in Aussicht genommen worden.

Die Teilnehmerstaaten vereinbarten 2002, Kriterien für eine effektive Gesetzgebung zur Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften auszuarbeiten. Dies dient dem weitergehenden Ziel, eine gemeinsame Politik der Wassenaar-Teilnehmerstaaten für diesen Bereich zu entwickeln. Auf dieser Grundlage sind für 2003 substantielle Fortschritte zu erwarten.

Die Liste der zu kontrollierenden Rüstungsgüter (so genannte „Munitions List“) wurde, zum Teil auf deutsche Initiative hin, ergänzt und damit den neuesten Entwicklungen angepasst. Dies betraf beispielsweise eine Erweiterung der Kontrolle bezüglich Gütern zur ABC-Abwehr sowie, nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt eines möglichen Missbrauchs für terroristische Zwecke, die Aufnahme bestimmter Motoren für unbemannte Luftfahrzeuge (so genannte UAVs). Diese Liste ist die Referenz für Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, welche die nach deutschem Recht kontrollierten Rüstungsgüter aufführt (vgl. Anlage 2 a).

Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des WA bedarf jedoch weiterer Fortschritte. Die Bundesrepublik Deutschland tritt daher gemeinsam mit den EU- und NATO-Verbündeten aktiv für eine Weiterentwicklung des WA ein, insbesondere für die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportpolitiken und -praktiken der WA-Mitgliedstaaten, ohne die die WA-Ziele nicht erreicht werden können. Mit Nachdruck verfolgt die Bundesregierung – wie auch die große Mehrzahl der WA-Partner – die Einbeziehung weiterer Waffenkategorien in die Transparenzmechanismen des WA. Auch arbeitet Deutschland gemeinsam mit anderen WA-Partnern daran, den Umfang der Berichtspflichten für Rüstungsgüter auf das derzeit weit höhere Niveau der Berichtspflichten für Dual-use-Güter anzuheben. Die Gesamtüberprüfung des Regimes im Jahre 2003 bietet hier den Teilnehmerstaaten die Möglichkeit, das Wassenaar-Arrangement in dieser Richtung weiterzuentwickeln und künftig auch verstärkt gegenüber Staaten, die zwar in nennenswertem Umfang Rüstungsgüter exportieren, aber im WA nicht mitarbeiten (z. B. China, Indien,

¹⁸ Im Internet: <http://www.wassenaar.org>.

¹⁹ Man-portable air defence systems = tragbare Flugabwehrsysteme.

Südafrika, Brasilien, Israel) für die WA Ziele zu werben („outreach“).

6. VN-Waffenregister

Die Mitgliedstaaten der VN sind verpflichtet, die Aus- (und Ein-)fuhr meldepflichtige Waffen (Großwaffensysteme) zum VN-Waffenregister zu melden²⁰, wobei keine Werte, sondern lediglich Stückzahlen erfasst werden²¹. Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2002 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet²²:

- Griechenland: 22 Kampfpanzer Leopard 1
- Polen: 41 Kampfpanzer Leopard 2
- Litauen: 36 gepanzerte Mannschaftstransportwagen M 113
- Ägypten: ein Schnellboot Kl. 148
- Uruguay: ein hochseetüchtiger Schlepper 722 (demilitarisiert).

Bei diesen Lieferungen handelte es sich um ältere, gebrauchte Systeme aus Beständen der Bundeswehr; kommerzielle Ausfuhren sind im Berichtsjahr nicht erfolgt.

7. Internationale Diskussion über Kleinwaffen und leichte Waffen

Die Entwicklung seit dem Zweiten Weltkrieg hat gezeigt, dass in vielen kriegerischen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen (z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser u. Ä.) und dazugehöriger Munition verursacht werden. Diese Problematik konzentriert sich insbesondere auf Länder in der Dritten Welt, in denen Kleinwaffen häufig durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können. Die Bundesregierung verfolgt daher auf internationaler Ebene in diesem Zusammenhang eine restriktive Politik und setzt sich für eine effiziente Verhinderung der illegalen Verbreitung dieser Waffen ein. Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es – z. B. im Rahmen des im November 2000 verabschiedeten OSZE-Kleinwaffendokuments²³ oder des VN-Aktionsprogramms der VN-Konferenz über den illegalen Handel mit Kleinwaf-

fen und leichten Waffen in allen seinen Aspekten²⁴ –, konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erreichen. Deutschland hat im Rahmen des Informationsaustausches gemäß dem OSZE-Kleinwaffendokument seinen Jahresbericht für 2002 veröffentlicht, dessen Vorgänger international vielfach als vorbildlich gewertet wurde²⁵.

Die in verschiedenen internationalen Gremien geführte Diskussion über die Kleinwaffenproblematik setzte sich auch im Jahre 2002 fort²⁶. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Vereinbarung von „Best-Practice-Richtlinien für den Export von Klein- und Leichtwaffen“ durch das Wassenaar-Arrangement²⁷. Die Teilnehmerstaaten legen sich in diesem Dokument u. a. auf bestimmte Kriterien fest, die bei der Entscheidung über Exportgenehmigungen Berücksichtigung finden sollen und formulieren Ablehnungskriterien (relevante Gesichtspunkte sind hierbei auch Menschenrechte und Terrorismus). Ein weiterer Abschnitt ist der Kennzeichnung und Registrierung von Kleinwaffen gewidmet. Insgesamt greift das Dokument zentrale Anliegen des o. a. Aktionsprogramms der VN auf.

III. Genehmigungen von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2002 erteilten Genehmigungen für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der Kriegswaffen – auch die tatsächlich erfolgten Ausfuhren dargestellt. Dies erfolgt in dem Maße, wie nicht eine Offenlegung durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist. Insbesondere können die Namen der jeweiligen Exporteure wegen des sich aus § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergebenden Schutzes des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nicht genannt werden.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)²⁸ erfasst die erteilten Ausfuhrgenehmigungen für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2002 werden unter 1. im Überblick dargestellt und in Anlage 5 weiter aufgeschlüsselt.

Tatsächliche Ausfuhren werden gegenwärtig lediglich für den Teilbereich der Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) ermittelten Jahreswerte werden unter 2. dargestellt.

Der vorliegende Rüstungsexportbericht ist der erste, für den die einschlägigen Werte in Euro erfasst wurden. In

²⁰ Informationen hierzu im Internet unter: <http://disarmament.un.org/cab/register.html>.

²¹ Die Waffen werden in folgende sieben Kategorien unterteilt: Kampfpanzer, sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme ab Kaliber 100 mm, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Kriegsschiffe ab 750 t oder ausgerüstet mit Flugkörpern oder Torpedos ab 25 km Reichweite und Flugkörper oder Abfeuereinrichtungen ab 25 km Reichweite.

²² Siehe Anlage 4.

²³ OSZE-Dokument über Kleinwaffen und Leichte Waffen vom 24. November 2000 (im Internet: <http://www.osce.org/docs/german/fsc/2000/decisions/fscgw231.htm>); siehe dazu näher Rüstungsexportbericht 2000 unter II.7.

²⁴ A/CONF. 192/15, im Internet: http://disarmament.un.org/cab/smallarms/files/aconf192_15.pdf.

²⁵ http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/kleinw_2002.pdf.

²⁶ Vergleiche zur Kleinwaffenproblematik auch Nr. VII. 1. des Jahresabrüstungsberichts 2002 (Fn. 4).

²⁷ Veröffentlicht unter http://www.wassenaar.org/docs/best_practice_salw.htm. Siehe auch oben II. 4.

²⁸ Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

den Übersichten, in denen die Jahreswerte von 2002 denen der Vorjahre gegenübergestellt werden, sind die DM-Werte der Vorjahresberichte der besseren Vergleichbarkeit wegen in Euro umgerechnet worden²⁹.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und, in allgemeiner Form, zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. Voranfragen werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Positiv beschiedene Voranfragen sind kein tauglicher Gradmesser zur Bewertung der Rüstungsexportpolitik, da zum Zeitpunkt, zu dem sie gestellt werden, noch ungewiss ist, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses der betroffenen Unternehmen nach § 30 VwVfG, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächliche Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden; jeder Vorgang geht somit mindestens ein-, im Falle von Kriegswaffen sogar zweimal in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu abgelehnten Anträgen können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, da es insbesondere zu vermeiden gilt, dass der Rüstungsexportbericht Ausführern in Ländern mit einer anderen Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten dienen kann (dieser Gesichtspunkt gilt natürlich in besonderem Maße auch für Voranfragen).

1. Genehmigungen von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 5 angefügte Übersicht über die im Jahre 2002 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern ist nach Bestimmungsländern gegliedert³⁰. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die so genannten Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz

der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt. Wenn in diesen Fällen Ablehnungsnifikationen (so genannte Denial Notifications) nach dem EU-Verhaltenskodex gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nr. des jeweiligen Ablehnungskriteriums des Verhaltenskodexes) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht ganz ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nur unvollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

a) Einzelgenehmigungen

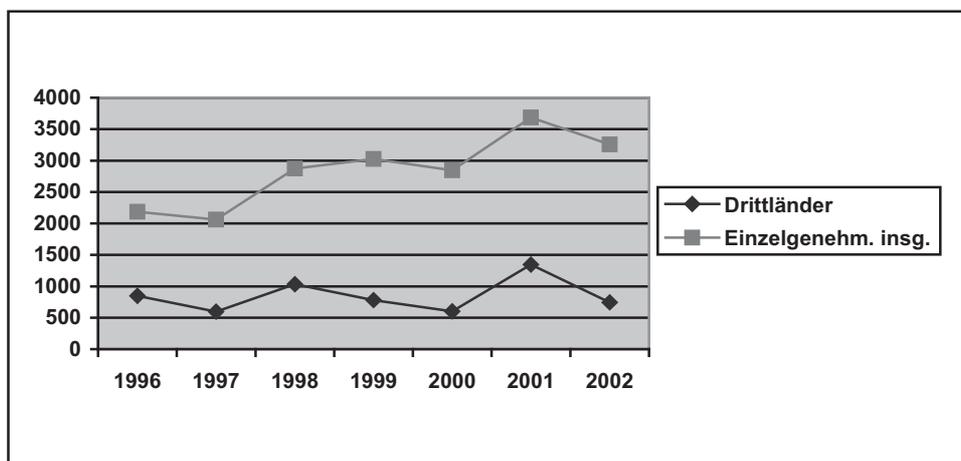
Im Jahr 2002 wurden in Deutschland insgesamt 11 317 Einzelanträge für die endgültige³¹ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt. Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 3 257 641 306 Euro. Dies bedeutet gegenüber 2001 (3 686 108 646 Euro) einen Rückgang um ca. 12 %. Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 2 513 075 020 Euro, was einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um ca. 7 % bedeutet. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 1 363 524 692 Euro, Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) einen Gesamtwert von 1 149 550 328 Euro. Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betrugen 744 566 286 Euro und sind damit gegenüber dem Vorjahr um ca. 45 % zurückgegangen. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für das Vorjahr ein ungewöhnlich hoher Wert zu verzeichnen war, welcher auf einem Sonderfaktor (der Genehmigung der Lieferung von U-Booten nach Südkorea) beruhte; vgl. hierzu den Rüstungsexportbericht 2001 und die folgenden Grafiken. Der Wert des Berichtsjahrs bewegt sich demgegenüber etwa im Bereich der Vorjahre vor 2001 und des um die erwähnte Genehmigung für U-Boote bereinigten Wertes von 2001.

²⁹ Umrechnungsfaktor: 1,95583.

³⁰ Güter des Teils I Abschnitt A der AL, Anlage AL zur AWW, hier als Anlage 2 a dem Bericht angefügt.

³¹ Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen 1996 bis 2002 (in Mio. Euro)



Die obige Grafik lässt erkennen, dass für die Gruppe der Drittländer die Genehmigungswerte seit 1996 auf niedrigem Niveau weitgehend konstant sind (Schwankungen zwischen 500 Mio. und 1 Mrd. Euro). Der aus der Grafik ersichtliche tendenzielle Anstieg bei den Einzelgenehmigungswerten insgesamt ist folglich auf Genehmigungen für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder zurückzuführen.

Für endgültige Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³² wurden im Jahr 2002 insgesamt 1 368 Einzelgenehmigungen im Wert von 184,6 Mio. Euro (ca. 5,6 % des Werts aller deutscher Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter) erteilt; die Werte für 2001 waren: 54 Mio. Euro bzw. 1,5 % des Wertes der erteilten Einzelgenehmigungen. Die erteilten Genehmigungen betrafen vor allem Indien (55 %), Südafrika

(11,5 %), Ägypten (7 %), Algerien (5,7 %) und Tunesien (5 %).

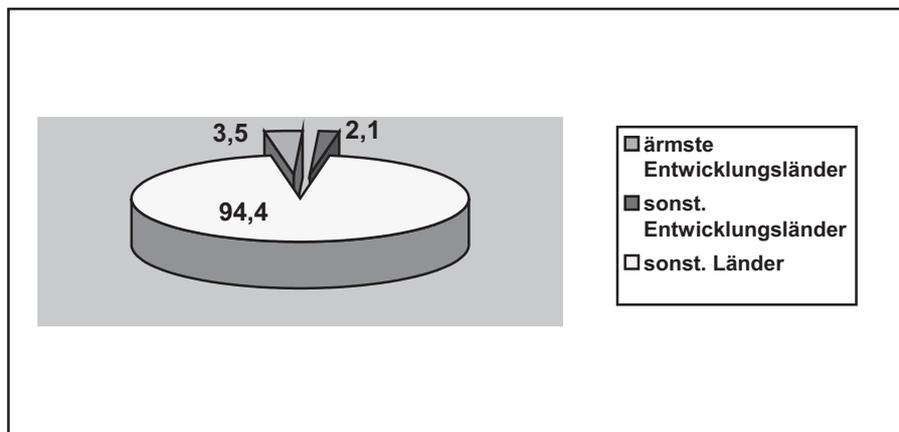
In der Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³³ war praktisch nur Indien betroffen (ca. 94 % der Genehmigungswerte). Insgesamt belief sich der Wert der Genehmigungen für diese Ländergruppe auf 113 111 730 Euro, also ca. 3,5 % des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2002 (2001: 0,1 %; der Anstieg liegt nahezu ausschließlich in den wertmäßig bedeutenden Genehmigungen für Indien³⁴ begründet). Diese Zahlen belegen, dass die Ausfuhren von Rüstungsgütern in klassische Entwicklungsländer für die deutschen Rüstungsexporte nur eine geringe Bedeutung haben.

³² Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 4.

³³ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2001 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD.

³⁴ Einzelheiten zu den Genehmigungen für Indien sind in der Übersicht unter d) und dem erläuternden Text dazu enthalten.

Anteil Entwicklungsländer an Gesamtwert der erteilten Einzelgenehmigungen in Prozent



b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Darüber hinaus wurden im Jahre 2002 Sammelausfuhrgenehmigungen im Gesamtwert von ca. 2,5 Mrd. Euro erteilt (2001: ca. 3,8 Mrd. Euro.), aufgrund derer die Unternehmen mehrere Ausfuhren an denselben oder verschiedene Empfänger im Ausland (vor allem im Rahmen der Zusammenarbeit bei regierungsamtlichen Kooperationsprojekten) vornehmen konnten. Sammelausfuhrgenehmigungen wurden ausschließlich für Ausfuhren in NATO- und NATO-gleichgestellte Länder erteilt.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden im Rahmen von Kooperationen für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt, woraus sich Schwankungen bei den Jahreswerten in diesem Bereich ergeben.

Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, sodass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen starken jährlichen Schwankungen unterliegt und in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist.

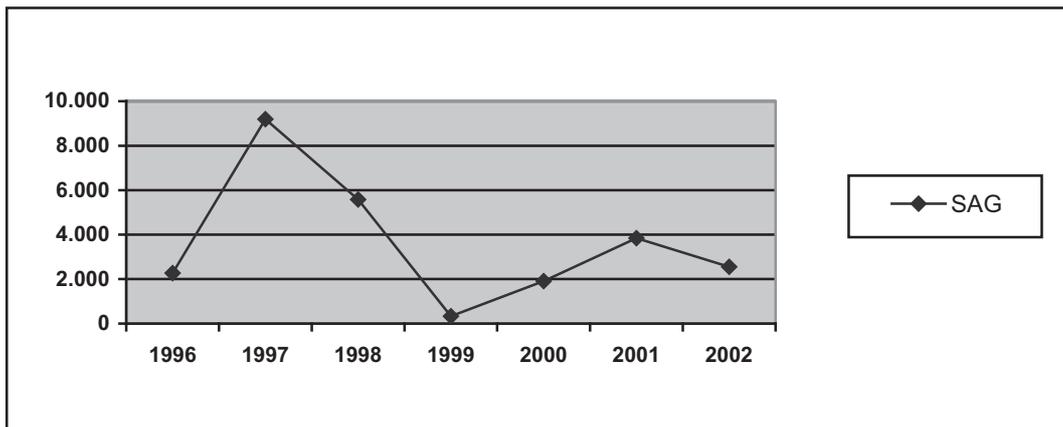
Die Sammelausfuhrgenehmigung war Vorbild bei der Schaffung der unter II. 4 erwähnten Global Project License zur Erleichterung europäischer Rüstungsoperationen.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2002 wurden 180 Anträge für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 19 485 152 Euro. Diese Zahl enthält nicht diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung zurückgenommen wurden.

Die relativ geringe Quote der formell abgelehnten Anträgen ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Antragsteller bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden richten. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Entwicklung Genehmigungswert Sammelausfuhrgenehmigungen 1996 bis 2002 (in Mio. Euro)



d) Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen waren im Jahre 2002:

Nr. ³⁵	Land	Wert in Mio. €	AL-Positionen ³⁶
1 (2)	USA	685,3	<p>Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile, Rohrwaffen-Lafetten, Ladestreifen, Mündungsfeuerdämpfer und Waffenzielgeräte (0001/48,8 %);</p> <p>Dekontaminationsausrüstung, ABC-Schutzausrüstung, Strahlenspürausrüstung, C-Kampfstoff-Spürgeräte, Teile für ABC-Schutzausrüstung, Strahlenspürausrüstungen und C-Kampfstoff-Spürgeräte (0007/21,5 %);</p> <p>LKW, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/9,8 %)</p>
2 (3)	Griechenland	266,2	<p>Panzerhaubitzen, Teile für Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/55,5 %);</p> <p>Teile für Haubitzen-, Kanonen- und Granatpistolen-Munition (0003/11,0 %);</p> <p>Kommunikationssysteme, Bauelemente und Baugruppen, Teile für Kommunikationssysteme, Ortungs-, Navigations-, Stabilisierungs- und Lenksysteme (0011/10,7 %);</p> <p>Abfeuerinrichtungen für Lenkflugkörper, Minenräumsysteme, Teile für Torpedos und Flugkörper (0004/8,7 %)</p>
3 (11)	Spanien	232,3	<p>Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/59,2 %);</p> <p>Gewehre und Karabiner (Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, inkl. -teile, Rohrwaffen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer und Waffenzielgeräte (0001/18,9 %);</p> <p>Maschinenkanonen, Mörser, Granatpistolen, Teile für Geschütze, Kanonen, Mörser und Granatpistolen (0002/4,3 %)</p>
4 (6)	Niederlande	219,7	<p>Lenkflugkörper, Reizstoffwurfkörper, Übungshandgranaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Leuchtpatronen- und Darstellungsmunition, Zünder, Teile für Granaten, Raketen, Sprengladungen, Leuchtpatronen- und Darstellungsmunition und Zünder (0004/53,5 %);</p> <p>Autokräne, LKW, Tankwagen, Geländewagen, Anhänger, Geländestapler, Sattelzugmaschinen, Sattelaufleger, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/24,3 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/8,2 %)</p>
5 (–)	Israel	160,0	<p>Motoren und Getriebe (0006/69,4 %) Fertigungsunterlagen für Getriebe und Leiterplatten (0022/19,0 %)</p>

Nr. ³⁵	Land	Wert in Mio. €	AL-Positionen ³⁶
6 (8)	Vereinigtes Königreich	128,0	<p>Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, andere Flugzeuge und Triebwerke (0010/17,6 %);</p> <p>Kommunikationssysteme, Ortungs-, Navigations-, Stabilisierungs- und Lenksysteme, Datenverarbeitungssysteme, Mess- und Prüfgeräte, Bauelemente und Baugruppen, Teile für Kommunikationssysteme, Ortungs-, Navigations-, Stabilisierungs- und Lenksysteme, elektronische Kriegsführung, Datenverarbeitungssysteme und elektronische Ausrüstung (0011/15,8 %);</p> <p>Lenk- und Navigationsausrüstungen, Teile für Kampfschiffe, Fregatten, U-Boote, Lenk- und Navigationsausrüstungen und Unterwasserortungsgeräte (0009/13,6 %);</p> <p>LKW, Tankwagen, Geländestapler, Raupenbagger, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/12,6 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/10,6 %);</p> <p>Sprengwurfkörper, Nebelwurfkörper, Handgranaten, Rauch- und Nebelbüchsen, militärische Pyrotechnika, Leuchtpatronen- und Darstellungsmunition, Abwurfvorrichtungen, Scheinziele, Teile für Raketen, Flugkörper, Rauch- und Nebelbüchsen, militärische Pyrotechnika, Leuchtpatronen- und Darstellungsmunition (0004/5,0 %);</p> <p>Teile für Kameras, Infrarot- und Wärmebildausrüstungen (0015/4,4 %);</p> <p>Gewehre und Karabiner (Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Waffenzielgeräte, inkl. -teile (0001/4,2 %)</p>
7 (5)	Türkei	124,0	<p>Nebelwurfkörper, Übungswurfkörper, Abschusseinrichtung für Flugkörper, Teile für Torpedos, Flugkörper, Startplattform und Seeminen-Räumgeräte (0004/39,7 %);</p> <p>Wärmebildgeräte, Teile für Wärmebildgeräte und Bildverstärkerausrüstungen (0015/19,9 %);</p> <p>Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Laserentfernungsmesser, Prüf- und Justierausrüstungen, Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme und Feuerleitsysteme (0005/18,0 %);</p> <p>Anzeigegeräte, Navigationssysteme, Datenverarbeitungssysteme, Mess- und Prüfausrüstungen, Bauelemente und Baugruppen, Teile für Kommunikationssysteme, Radarsysteme und Stromversorgungen (0011/5,7 %)</p>
8 (15)	Australien	116,5	<p>Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/85,1 %)</p>

Nr. ³⁵	Land	Wert in Mio. €	AL-Positionen ³⁶
9 (9)	Schweden	109,1	<p>Bergepanzer, LKW, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/68,3 %);</p> <p>Maschinenkanonen, Mörser, Waffenzielgeräte, Teile für Geschütze, Kanonen und Waffenzielgeräte (0002/7,8 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/5,2 %)</p>
10 (–)	Indien	106,1	<p>Feuerleiteinrichtungen für U-Boote und Bordwaffen-Steuersysteme (0005/53,0 %);</p> <p>Unterwasserortungsgeräte, Teile für Fregatten und U-Boote (0009/21,3 %);</p> <p>Sattelzugmaschinen, Motoren, Getriebe und Teile hierfür (0006/12,3 %)</p>
11 (13)	Frankreich	105,5	<p>Hubschrauber, Flugzeug (Museum), Triebwerke, Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, andere Flugzeuge, Drohnen und Triebwerke (0010/33,4 %);</p> <p>Rauch- und Nebelbüchsen, Leuchtpatronen- und Darstellungsmunition, Abfeueeinrichtung für Flugkörper, Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Granaten, Leuchtpatronen- und Darstellungsmunition (0004/26,3 %);</p> <p>LKW, Sanitätsfahrzeug (Museum), Mannschaftstransporter (Museum), Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/12,8 %);</p> <p>Kommunikationssysteme, Stabilisierungssysteme, Ausrüstung zur elektro- nischen Kriegsführung, Datenverarbeitungssysteme, Mess- und Prüfaus- rüstungen, Teile für Kommunikationssysteme, Ortungs-, Navigations-, Stabilisierungs- und Lenksysteme, Datenverarbeitungssysteme, elektronische Ausrüstung und Mess- und Prüfausrüstungen (0011/7,1 %);</p> <p>Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (0016/5,2 %)</p>
12 (10)	Singapur	96,1	<p>Faltfestbrückensystem, LKW, Teile für Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Brücken- und Übersetz- fahrzeuge und LKW (0006/86,2 %)</p>
13 (12)	Dänemark	95,2	<p>Panzer, Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/87,6 %)</p>
14 (1)	Korea, Republik	83,5	<p>Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, Bergepanzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (0006/72,1 %);</p> <p>Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstungen, Teile für Fregatten, U-Boote, Lenk- und Navigationsausrüstungen, Unterwasserortungsgeräte und Torpedoabwehrsysteme (0009/11,8 %)</p>

Nr. ³⁵	Land	Wert in Mio. €	AL-Positionen ³⁶
15 (4)	Italien	78,6	<p>Lenk- und Navigationsausrüstung, Schiffskörperdurchführungen, Teile für Kampfschiffe, U-Boote, Unterwasserortungsgeräte, Lenk- und Navigationsausrüstungen (0009/18,7 %);</p> <p>Panzerhaubitzen, Teile für Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/15,8 %);</p> <p>Kommunikationssysteme, Ausrüstung zur elektronischen Kriegsführung, Datenverarbeitungssysteme, Mess- und Prüfausrüstung, Kreisel, Anzeigergeräte, Bauelemente und Baugruppen, Teile für Kommunikationssysteme, Radar-, Navigations- und Lenksysteme, Datenverarbeitungssysteme, Stromversorgungen und elektronische Ausrüstung (0011/13,6 %);</p> <p>Fertigungsunterlagen für Munition, Richtfunkssysteme, Kommunikationsausrüstung, Panzerteile, Panzerhaubitzen, Fahrzeugteile, Flugzeugteile, Kleinwaffenteile, Getriebeteile und elektronische Ausrüstung (0022/12,3 %);</p> <p>Bordausrüstung, Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, andere Luftfahrzeuge und Triebwerke (0010/10,8 %);</p> <p>Reizstoffe, ABC-Schutzausrüstung, C-Kampfstoff-Spürgeräte, Teile für C-Kampfstoff-Spürgeräte (0007/8,9 %)</p>
16 (7)	Schweiz	77,3	<p>Fertigungsunterlagen für Munition, Panzerteile, Fahrzeugteile, Maschinenkanonenteile, Kleinwaffenteile, Granatenteile, Getriebeteile, Technische Unterlagen für Feuerleitsysteme, Rohraffenrichtgeräte, Wärmebildgeräte, Entfernungsmesser, Motoren, Flugzeugteile, unbemannte Fluggeräteeile, Ausbildungsunterlagen (0022/28,3 %);</p> <p>Munition für Kanonen, Gewehre, Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Granatpistolen, Teile für Haubitzen-, Kanonen-, Panzerabwehrwaffen-, Gewehre-, Jagd- und Sportwaffen-, Revolver-, Pistolen-, Maschinengewehre- und Granatpistolen-Munition (0003/27,5 %);</p> <p>Autokräne, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/11,3 %);</p> <p>Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, Rohraffen-Lafetten, Ladestreifen und Waffenzielgeräte, inkl. -teile (0001/9,1 %);</p> <p>Bestandteile von Herstellungsausrüstungen für Panzerhaubitzen, Fahrzeugteile, Kanonenteile, Motorenteile, Kleinwaffenteile, Munition, Wiedeladegeräte für Jagd- und Sportmunition, Umweltprüfeinrichtungen, inkl. -teile (0018/6,4 %)</p>

Nr. ³⁵	Land	Wert in Mio. €	AL-Positionen ³⁶
17 (14)	Belgien	51,1	<p>Fertigungsunterlagen für Verschlüsselungsgeräte, Torpedoteile, Handgranatenteile, Radarteile, Richtfunkteile, Nachtsichtteile, Kurzwellensystemteile, Kommunikationsbaugruppen, elektronische Ausrüstung, Dokumentation für Panzerhaubitzen und Radaranlagen (0022/53,1 %);</p> <p>Autokräne, LKW, Geländewagen, Sattelzugmaschinen, Feuerlöschfahrzeuge, Mobilbagger, Abschleppfahrzeuge, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Bergfahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/20,4 %);</p> <p>Kommunikationssysteme, Datenverarbeitungssysteme, elektronische Ausrüstung, Testgeräte, Bauelemente und Baugruppen, Teile für Kommunikationssysteme, Radaranlagen, Displays und elektronische Ausrüstung (0011/13,9 %)</p>
18 (–)	Polen	49,9	<p>Schwimmpanzer (Museum), amphibische Fahrzeuge, Sattelaufleger, Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, amphibische Fahrzeuge und andere Fahrzeuge (0006/73,4 %);</p> <p>Fertigungsunterlagen für Munition, Panzerteile, Fahrzeugteile, Hub-schrauberteile, Technologieunterlagen für Minenjagdboote, Kommunikationssysteme und Kleinwaffen (0022/10,5 %)</p>
19 (–)	Finnland	43,1	<p>Lenkflugkörper, Hohlladungen, Rauch- und Nebelbüchsen, Teile für Flugkörper, Rauch- und Nebelbüchsen (0004/54,9 %);</p> <p>Waffenzielgeräte, Laserwarnsysteme, Testausrüstungen, Teile für Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Zielentfernungsmesssysteme und Laserwarnsysteme (0005/13,1 %);</p> <p>Kommunikationssysteme, Frequenzumformer, Bauelemente und Baugruppen, Teile für elektronische Ausrüstung (0011/8,3 %);</p> <p>Unfertige Erzeugnisse (0016/8,3 %)</p>
20 (18)	Vereinigte Arabische Emirate	39,7	<p>LKW, Teile für Panzergetriebe, Panzerhaubitzen (Triebwerke), gepanzerte Fahrzeuge und LKW (0006/42,3 %);</p> <p>Dekontaminationsfahrzeuge und -ausrüstungen, ABC-Schutzkleidung (0007/28,5 %);</p> <p>Kommunikationssysteme, Boden-Überwachungsradar, Teile für Radaranlagen, Navigationssysteme und Kommunikationssysteme (0011/10,8 %)</p>

³⁵ Listenplatz des Vorjahres in Klammern.

³⁶ Angegeben sind Art der hauptsächlich betroffenen Rüstungsgüter für das jeweilige Land mit der entsprechenden AL-Position sowie der jeweilige Anteil an dem Gesamtwert der zur Ausfuhr in dieses Land genehmigten Rüstungsgüter. Der Anteil der aufgeführten AL-Positionen ergibt wertmäßig mindestens 80 % der genehmigten Ausfuhr für das jeweilige Bestimmungsland.

Gegenüber dem Vorjahr nicht mehr vertreten in der Liste der zwanzig wichtigsten Empfängerländer sind Österreich (2001: Platz 16), Kanada (17), Saudi-Arabien (19) und Portugal (20). Die zum Teil starken Schwankungen in der Platzierung eines Landes (z. B. bei Südkorea, Spanien, Italien, Israel und Indien) beruhen auf dem von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlichen Aufkommen genehmigungsfähiger Anträge. So erklärt sich Südkoreas Spitzenplatz im Jahre 2001 vor allem aus der Genehmigung mehrerer U-Boote, ein Sonderfaktor, der 2002 keine Rolle mehr spielte, sodass das Land nunmehr auf Platz 14 rangiert.

Die Genehmigungswerte für Indien sind gegenüber 2001 um 100,3 Mio. Euro auf 106 Mio. Euro angestiegen. Damit steht Indien an 10. Stelle (2000: 17, 2001: nicht unter den ersten zwanzig Empfängern) unter den wichtigsten

Bestimmungsländern für Rüstungsgüter. Dieser Anstieg beruht darauf, dass im Berichtsjahr einige Anträge für wertmäßig besonders gewichtige genehmigungsfähige Ausfuhren gestellt wurden. So machen lediglich sechs Einzelgenehmigungen für Feuerleitanlagen, U-Boot-Teile und Motoren/Getriebe insgesamt 90,3 % des gesamten Genehmigungswertes aus. Gleichzeitig ist Indien aber, gemeinsam mit Russland, das Land mit den meisten Ablehnungsentscheidungen (19).

e) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf AL-Positionen

Die insgesamt im Jahre 2002 erteilten Einzelgenehmigungen verteilen sich auf die 23 AL-Positionen wie folgt (Vorjahreszahlen kursiv in Klammern):

AL-Position	Warenbezeichnung	Anzahl	Wert in Mio. €
A 0001	Handfeuerwaffen	4.114 (4.206)	438,3 (401,9)
A 0002	großkalibrige Waffen	163 (188)	32,1 (61,4)
A 0003	Munition	1.016 (978)	134,9 (214,2)
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	255 (214)	274,1 (205,5)
A 0005	Feuerleitanlagen	260 (299)	106,6 (175,1)
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	1.348 (1.402)	1.111,9 (662,7)
A 0007	ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe („Tränengas“)	245 (267)	186,2 (114,7)
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	476 (304)	6,3 (5,4)
A 0009	Kriegsschiffe	361 (314)	152,4 (901,1)
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	371 (315)	117,3 (175,4)
A 0011	militärische Elektronik	786 (759)	217,0 (178,4)
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	266 (270)	23,9 (61,3)
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	72 (87)	27,7 (79,1)
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	153 (141)	96,8 (76,1)
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	565 (641)	104,8 (74,6)
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	332 (280)	22,7 (53,0)
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	403 (438)	37,9 (17,7)
A 0021	militärische Software	103 (82)	11,2 (15,2)
A 0022	Technologie	332 (297)	131,7 (211,5)
A 0023	Ausrüstung geeignet für Sicherheitskräfte	299 (49)	23,9 (1,6)
Gesamt ³⁷		11.920 (11.005)	3.257,6 (3686,1)

³⁷ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0023 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der Einzelgenehmigungen (= 11 317), da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden.

Die Abbildung zeigt, dass der Schwerpunkt der erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern im Jahre 2002 wertmäßig bei den militärischen Ketten- und Radfahrzeugen (Anteil am Gesamtwert: 34,1 %) lag. An zweiter Stelle stehen die Handfeuerwaffen (13,4 %). Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die so genannte Kleinwaffen (Small Arms), sondern auch die, mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen, so genannte zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; vgl. hierzu eingehender unter g).

Der bei der Ausrüstung für Sicherheitskräfte (A 0023) zu verzeichnende Anstieg beruht auf dem Umstand, dass für Güter dieser Art erst seit dem 31. Oktober 2001 eine Genehmigungspflicht besteht³⁸, die Zahlen des Vergleichsjahres also aus nur aus den Monaten November und Dezember stammen.

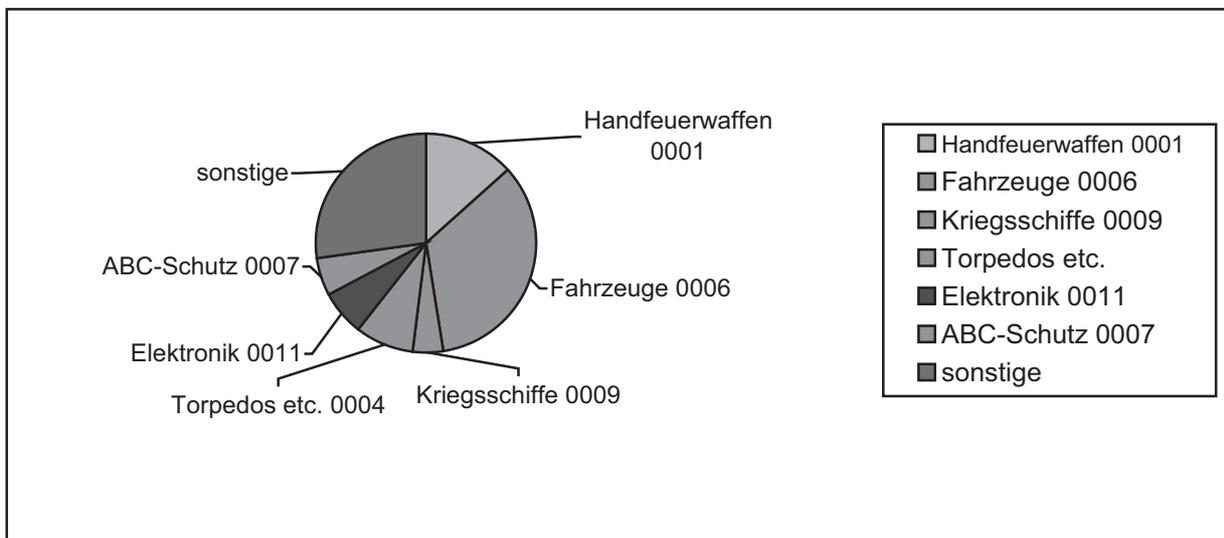
³⁸ 99. Änderungsverordnung zur Ausfuhrliste.

f) Ausführungsgenehmigungen in den Jahren 1996 bis 2002

In der unten stehenden Tabelle werden die Werte (in Mio. Euro) der in den Jahren 1996 bis 2002 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhr im Vergleich gegenübergestellt. Zur Übersichtlichkeit werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Der gewählte Zeitraum (1996 bis 2002) ergibt sich daraus, dass das vom BAFA statistisch erfasste Zahlenmaterial erst für den Zeitraum ab dem Jahr 1996 nach Ländergruppen getrennt vergleichbar ist³⁹.

³⁹ Zur statistischen Vergleichbarkeit müssten die Werte für die Fertigungsunterlagen für Rüstungsgüter in den Jahren 1999 (95,3 Mio. Euro) und 2000 (14,9 Mio. Euro) noch hinzugerechnet werden, die allerdings keine Rüstungsgüter im Sinne der AL darstellten.

Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahre 2002



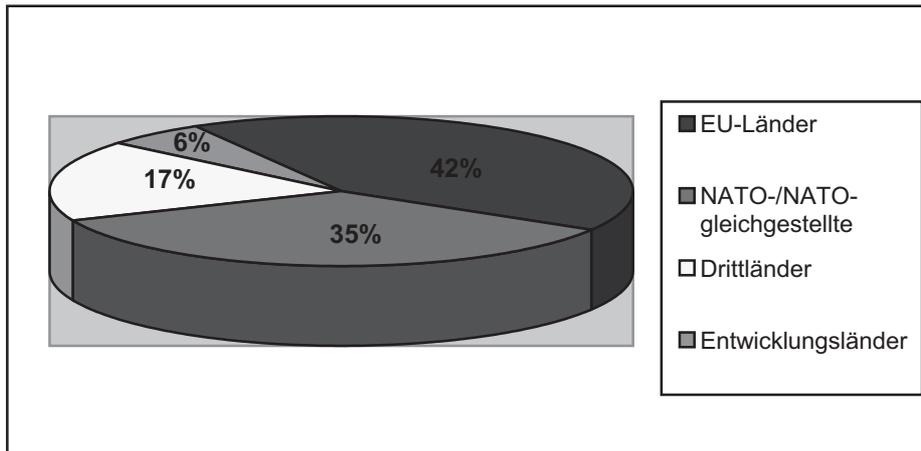
Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. €)	Sammelausfuhr-genehmigung gesamt ⁴⁰ (in Mio. €)
1996	615,2	720,2	850	2.185,4	2.271
1997	731,8	732,7	596,1	2.060,6	9.189,7
1998	632,3	1.208	1.033	2.873,7	5.577,8
1999	701,8	1.542,8	781,6	3.026,1	334,7
2000	1.283,8	963,5	599,7	2.846	1.909,1
2001	1.329,7	1.010,6	1.345,8	3.686,1	3.845,3
2002	1.363,5	1.149,5	744,6	3.257,6	2.550,6

⁴⁰ Zur beschränkten Aussagefähigkeit der stark schwankenden Jahreswerte für Sammelausfuhr-genehmigungen siehe Abschnitt III. 1. b.

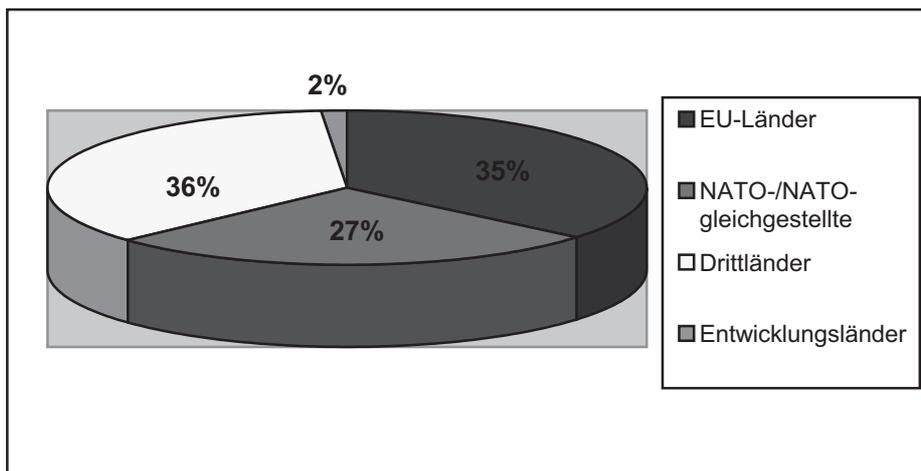
Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2001 und 2002. Dabei können, gemäß den Politischen Grundsätzen, die

EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder praktisch als Block betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2002 (3 257,6 Mio. Euro = 100 %)



Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen 2001 (3 686,1 Mio. Euro = 100 %)



g) Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen in den Jahren 1996 bis 2002

Im Hinblick auf die nach wie vor bestehende besondere Problematik der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen in Krisengebieten⁴¹ berichtet die Bundesregierung auch für 2002 zusätzlich über die in den Jahren 1996 bis 2002 erteilten Einzelgenehmigungen zur Ausfuhr von Kleinwaffen.

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. oben e)). Die in den nachfolgenden Tabellen A bis C dargestellten Werte sind daher bereits in den unter 1. a) bis f) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 5 erfasst.

Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Bei (teils erheblichen) Unterschieden in den Einzelheiten bestehen in den Grundzügen weitgehende Übereinstimmungen. Ein einheitliches Verständnis für alle Waffenkategorien gibt es bislang jedoch nicht. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff⁴² und der Kleinwaffendefinition der EU⁴³ zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „Small Arms and Light Weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber zivile Waffen, wie insbesondere Jagd- und Sportwaffen, sowie zivile (d. h. nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen).

Die OSZE definiert Kleinwaffen wie folgt:

„[...] sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden.

Unter Kleinwaffen sind im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie

schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, rückstoßfreie Waffen, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“

Die oben genannte Gemeinsame Aktion der EU unterscheidet folgende Kategorien von Kleinen und Leichten Waffen:

„a) Speziell zu militärischen Zwecken bestimmte Handfeuerwaffen und Zubehör:

- Maschinengewehre (einschließlich schwerer Maschinengewehre)*
- Maschinenpistolen, einschließlich vollautomatischer Pistolen*
- Vollautomatische Gewehre*
- Halbautomatische Gewehre, wenn sie als Modell für die Streitkräfte entwickelt und/oder eingeführt werden*
- Schalldämpfer*

b) Von einer Person oder Mannschaften tragbare leichte Waffen:

- Kanonen (einschließliche Maschinenkanonen), Haubitzen oder und Mörser unter 100 mm Kal.*
- Granatabschussgeräte*
- Panzerabwehrwaffen, Leichtgeschütze (Schulterwaffen)*
- Panzerabwehr-Raketensysteme und Abschussgeräte*
- Flugabwehr-Raketensysteme/tragbare Luftverteidigungssysteme (MANPADS)“*

Unter Zugrundelegung des Kleinwaffen-Begriffs der EU werden in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Genehmigungen für Maschinenpistolen, Maschinengewehren, voll- und halbautomatischen Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (Tabelle A)⁴⁴ sowie für Genehmigungen für Munition für Gewehre, Maschinenpistolen und Maschinengewehre und Teile für diese Munition (Tabelle C)⁴⁵ in den Jahren 1996 bis 2002 dargestellt.

Angesichts der besonderen Beachtung, welche die Ausfuhr und Kontrolle von Kleinwaffen auf internationaler wie nationaler Ebene als ein Aspekt der Problematik der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen in Krisengebieten erfährt, wurde für das Berichtsjahr erstmals die neue Tabelle B aufgenommen. In dieser Tabelle sind die Genehmigungswerte für Kleinwaffen in Drittländern sowie die Stückzahlen jeweils nach Ländern aufgeschlüsselt. Entsprechend neu ist auch Tabelle D für die Genehmigungen für Kleinwaffenmunition in Drittländern.

⁴¹ Vergleiche hierzu Abschnitt II. 6.

⁴² Vergleiche hierzu das OSZE-Kleinwaffendokument, Fn. 21.

⁴³ Siehe Anhang der Gemeinsamen Aktion vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen (2002/589/GASP). Näher hierzu: Zweiter Jahresbericht über die Durchführung der Gemeinsamen Aktion vom 2. Juli 2002 (2002/C330/01).

⁴⁴ Ohne Jagd- und Sportwaffen.

⁴⁵ Ohne Munition für Jagd- und Sportwaffen.

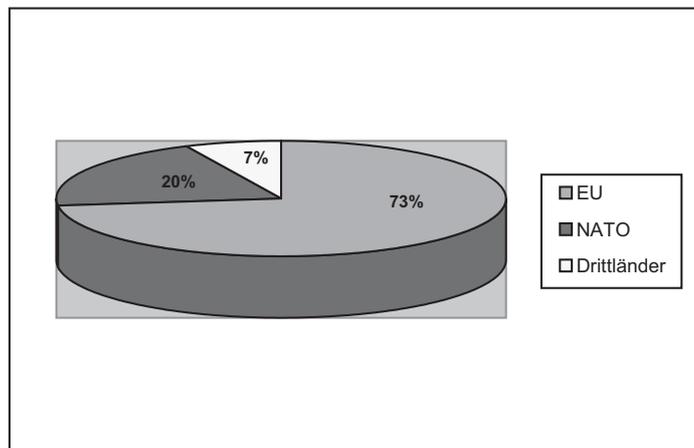
Tabelle A

Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

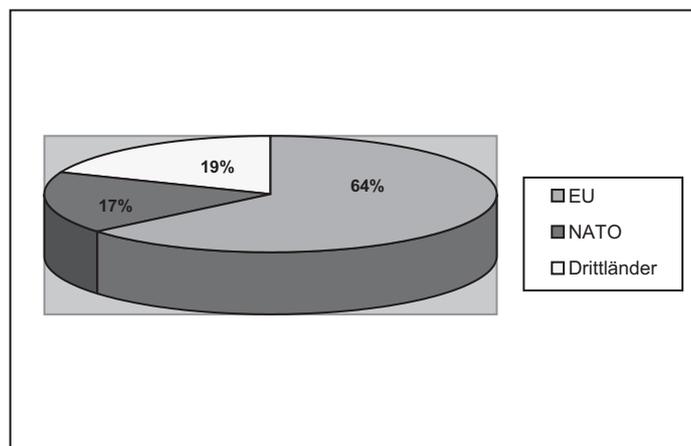
Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,89	2,60	1,87	5,36
1997	5,60	4,11	6,24	15,95
1998	2,09	14,68	6,57	23,34
1999	10,14	6,38	4,74	21,26
2000	4,97	3,58	0,27	8,82
2001	24,57	6,62	7,43	38,62
2002	45,31	12,09	4,20	61,6

Die folgenden Diagramme zeigen die wertmäßige Verteilung der 2002 und 2001 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen:

Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2002 (61,6 Mio. Euro = 100 %)



Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen 2001 (36,62 Mio. Euro = 100 %)



Die Grafik über die Entwicklung der Ausfuhr genehmigungen für Kleinwaffen lässt für den Bereich der Drittländer eine Stagnation auf niedrigem Niveau erkennen.

Der starke Anstieg für die EU-Länder in den Jahren 2001 und 2002 erklärt sich aus der angelaufenen Auslieferung des Sturmgewehrs G 36 an die spanischen Streitkräfte, die diese Waffe als Standard-Sturmgewehr bei der Truppe einführen.

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhr-

genehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie er oben unter e) zur AL-Position 0001 aufgeführt ist (438,3 Mio. Euro). Wie hier bereits ausgeführt, liegt dies daran, dass der dort verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international verwendet wird, hinausgeht. Nur 14 % des Genehmigungswertes für Handfeuerwaffen entfallen somit auf den Bereich der Kleinwaffen und weniger als 1 % auf Genehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer.

Entwicklung der Ausfuhr genehmigungen für Kleinwaffen 1996 bis 2002

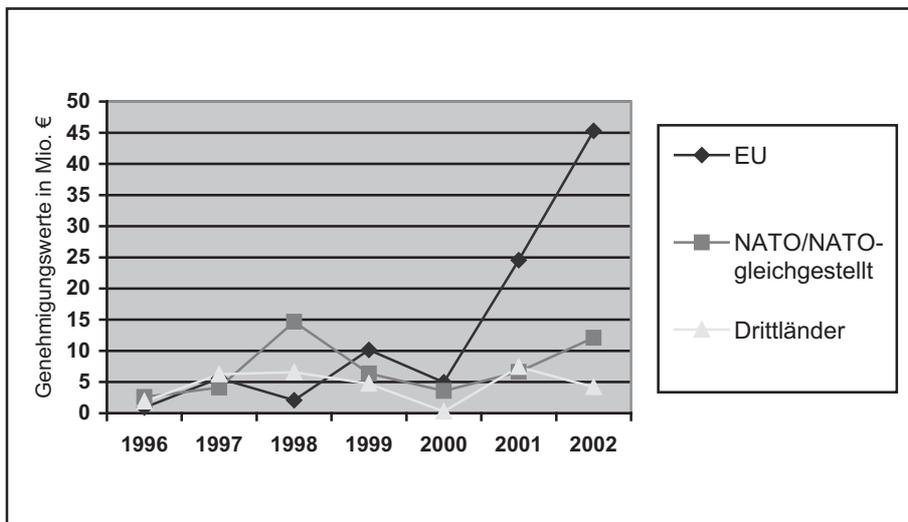


Tabelle B

Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2002⁴⁶

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Ägypten	1	0001a	18.279	Maschinenpistolen	15
			2.442	Bestandteile dafür	30
Estland	2	0001a	3.680	Gewehre und Karabiner	4
			904	Bestandteile dafür	40
			275	Bestandteile für Maschinenpistolen	1
Hongkong	1	0001a	17.976	Bestandteile für Maschinenpistolen	82
Kasachstan	1	0001a	2.796	Bestandteile für Maschinenpistolen	2
Lettland	1	0001a	12.820	Maschinenpistolen	10
			165	Bestandteile dafür	5
Litauen	2	0001a	78.840	Gewehre und Karabiner	72
			29.467	Bestandteile dafür	455
			2.500	Maschinenpistolen	2
			850	Bestandteile dafür	4

⁴⁶ Kleinwaffen umfassen: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinengewehre, Maschinenpistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind zivile Waffen).

noch Tabelle B

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Malaysia	2	0001a	6.090	Bestandteile für Maschinenpistolen	351
Mexiko	3	0001a	102.178	Bestandteile für Gewehre und Karabiner	180.617
Korea, Republik	4	0001a	14.250	Gewehre und Karabiner	5
			5.021	Bestandteile dafür	152
		0001a	350.420	Maschinenpistolen	394
			13.816	Bestandteile dafür	588
San Marino	2	0001a	1.514	Bestandteile für Gewehre und Karabiner	91
Saudi-Arabien	6	0001a	1.580.880	Bestandteile für Gewehre und Karabiner	139.000
		0001a	553.590	Bestandteile für Maschinenpistolen	15.000
Serbien und Montenegro	1	0001a	36.800	Maschinenpistolen	32
			11.872	Bestandteile dafür	128
Singapur	6	0001a	166.840	Maschinenpistolen	160
			39.122	Bestandteile dafür	1.448
Slowakei	1	0001a	17.100	Maschinenpistolen	15
			4.128	Bestandteile dafür	45
Slowenien	3	0001a	5.300	Gewehre und Karabiner	5
			65	Bestandteile dafür	1
		0001a	19.074	Bestandteile für Maschinenpistolen	421
Thailand	13	0001a	114.864	Gewehre und Karabiner	82
			249.998	Bestandteile dafür	2.851
		0001a	106.529	Maschinenpistolen	80
			12.847	Bestandteile dafür	136
		0001a	8.579	Bestandteile für Maschinengewehre	117
Vereinigte Arabische Emirate	1	0001a	607.230	Gewehre und Karabiner	351
gesamt	50		4.199.101		

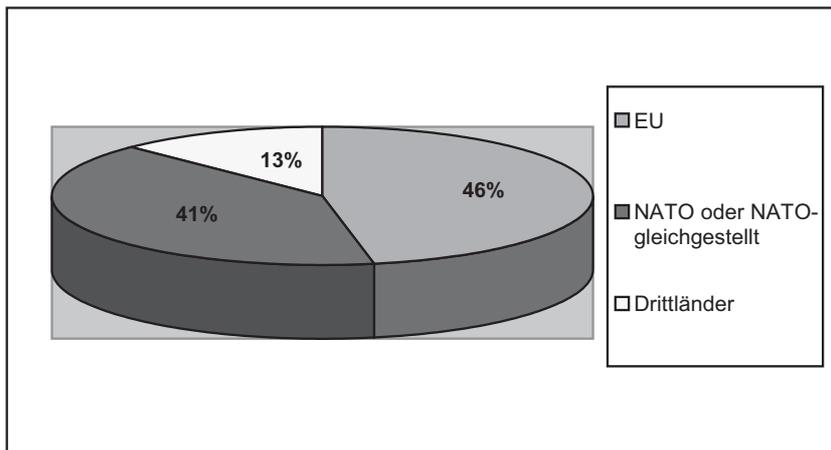
Tabelle C

Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile – Werte in Mio. Euro

Jahr	EU-Länder	NATO oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
1996	0,30	0,50	0,09	0,89
1997	4,60	5,00	0,74	10,34
1998	4,64	10,09	0,63	15,36
1999	2,83	14,95	0,15	17,93
2000	2,81	2,84	0,04	5,69
2001	2,20	12,46	1,80	16,46
2002	7,08	6,10	1,88	15,06

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die 2001 und 2002 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen auf drei o. g. Ländergruppen:

Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2002 (15,06 Mio. Euro = 100 %)



Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition 2002 (16,46 Mio. Euro = 100 %)

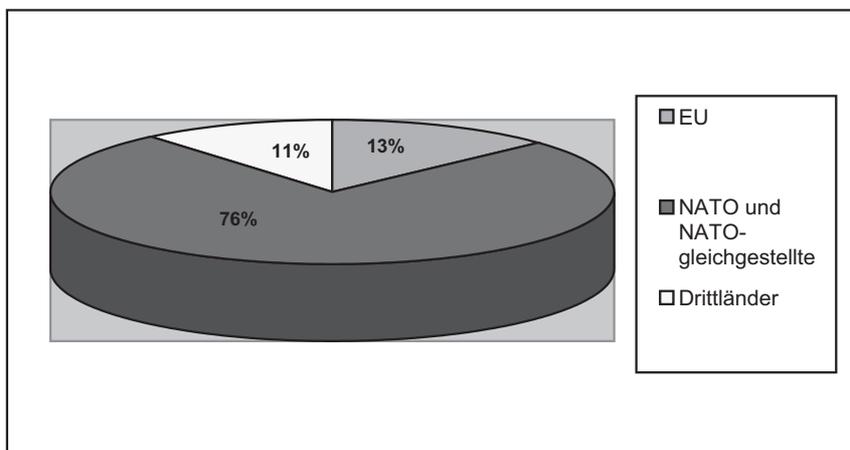


Tabelle D

Einzelgenehmigungen für Munition und Munitionsteile für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern für 2002⁴⁷

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Bezeichnung	Stück
Lettland	2	0003	330.813	Munition für Gewehre	4.090.000
San Marino	1	0003	16	Munition für Gewehre (Teile)	4
Singapur	1	0003	423.000	Munition für Maschinengewehre (Teile)	83.000
Südafrika	2	0003	1.122.000	Munition für Gewehre (Teile)	18.700.000
Thailand	3	0003	600	Munition für Gewehre	1.000
		0003	3.750	Munition für Maschinepistolen	5.000
		0003	1.363	Munition für Maschinengewehre (Teile)	6.030
gesamt	9		1.881.542		

⁴⁷ Munition für Kleinwaffen umfasst solche für: Gewehre (Kriegswaffen), Maschinepistolen, halb- und vollautomatische Waffen, Waffen mit glattem Lauf für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen. Ablehnungsentscheidungen sind für das Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Der Anteil von Kleinwaffen und Munition hierfür an dem Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen ist nach wie vor äußerst gering. Im Jahre 2002 betrug dieser Anteil 1,3 % (im Vorjahr: 1,5 %).

2. Ausfuhren von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2002

Für den Teilbereich der Kriegswaffen liegen Zahlen zu den tatsächlichen 2002 durchgeführten Exporten vor. Hier wurden im Jahr 2002 nach Feststellungen des DESTATIS (Statistisches Bundesamt) Waren im Wert von insgesamt 318,4 Mio. Euro (0,06 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr (367,3 Mio. Euro) einen Rückgang um 13,31 %. Wertmäßig erfolgten 98 % der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATOgleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind ganz überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrrabgaben.

An klassische Entwicklungsländer⁴⁸ wurden im Jahr 2002 Kriegswaffen im Wert von insgesamt 3,1 Mio. Euro (= ca. 1 % der gesamten Kriegswaffenausfuhren) ausgeführt. Von diesen entfielen 2,4 Mio. Euro auf Ägypten und 0,4 Mio. Euro auf Thailand. Der Anteil der Ausfuhren in klassische Entwicklungsländer ist damit nach wie vor äußerst gering. An die ärmsten und anderen Entwick-

⁴⁸ Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fn. 4.

lungsländer mit niedrigem Einkommen⁴⁹ wurden auch im Jahr 2002 keine Kriegswaffen ausgeführt.

(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel ein Warenwert von 22,3 Mio. Euro (ca. 7 % der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf die Abgabe von gebrauchtem, nicht mehr benötigtem Material durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die Ausfuhren erfolgten zu 44 % nach Griechenland, zu 24 % nach Polen, zu 16 % nach Österreich und zu 11 % nach Ägypten. Die restlichen 5 % entfielen auf Frankreich, Italien, Großbritannien, Schweden, Belgien, Litauen, Kanada und Chile.

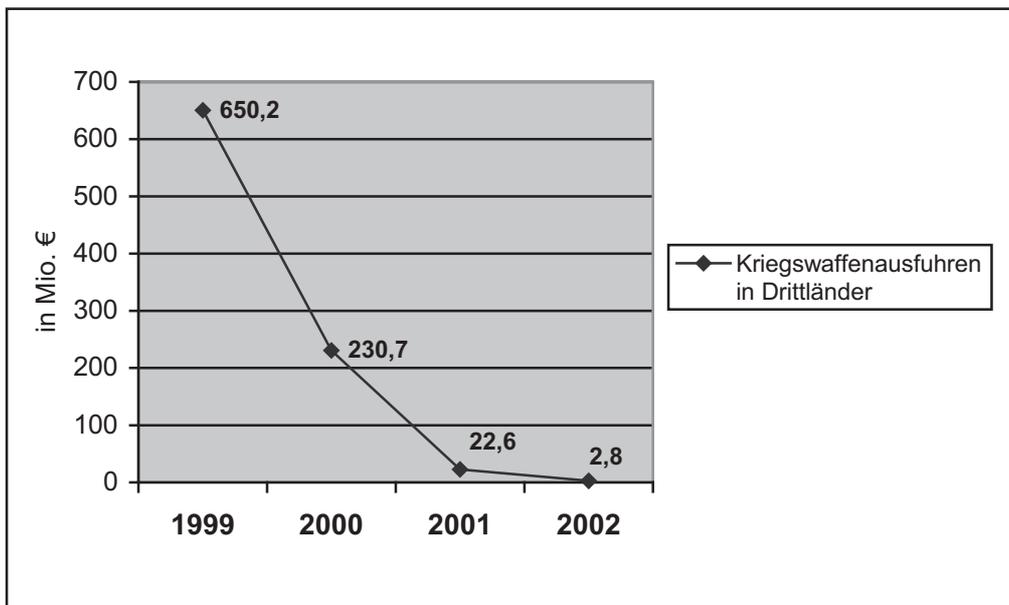
(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2002 auf 296 Mio. Euro (ca. 93 % der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen). Von diesen Ausfuhren entfielen 99 % (293,2 Mio. Euro) auf die unter II. der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder, davon knapp 7 % (20,1 Mio. Euro) auf NATOgleichgestellte Länder außerhalb der EU.

An Drittländer erfolgten kommerzielle Kriegswaffenausfuhren im Wert 2,8 Mio. Euro. Das bedeutet gegenüber 2001 (22,6 Mio. Euro) einen erneuten Rückgang um 87 %. Schiffe machten hiervon ca. 18 % aus, Munition und Geschosse ca. 46 %, Schusswaffen und Artillerie ca. 25 %.

⁴⁹ Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen (LLDC; LIC) entsprechend Teil 1 der Liste für das Jahr 2001 des Ausschusses für Entwicklungshilfe der OECD.

Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer 1999 bis 2002



Die kommerzielle Lieferung in Drittstaaten resultiert zu 43 % aus Exporten nach Israel (1,2 Mio. Euro), wobei es sich hauptsächlich um Bomblets, Zielsuchköpfe und Treibladungen handelte. Diese waren ursprünglich aus Israel nach Deutschland eingeführt worden; die (Rück-)ausfuhr nach Israel erfolgte zum Zwecke der Rückgabe oder Reparatur defekter Stücke. Weitere Ausfuhr in Drittstaaten erfolgten nach Uruguay (17 %, Marine-Schlepper), Thailand (12,5 %, v. a. Maschinenpistolen und Rohre) und Ägypten (7,5 %, v. a. Maschinenpistolen). Die übrigen Ausfuhr erfolgten nach Singapur, Lettland, Litauen, Serbien und Montenegro, Brasilien und Saudi-Arabien, wobei es sich vorwiegend um Handfeuerwaffen und Teile hierfür handelte. Im Falle Serbiens und Montenegros handelte es sich um die Ausstattung der VN-Mission im Kosovo (Maschinenpistolen).

In der Gesamtsumme der kommerziellen Ausfuhr sind auch die so genannten Veredelungsausfuhr (z. B. Wiederausfuhr von Kriegswaffen nach erfolgter Reparatur oder Kampfwertsteigerung in Deutschland) in Höhe von ca. 62 Mio. Euro enthalten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, das Wiederausfuhr von DESTATIS zum vollen Neupreis in den Gesamtexportwert eines Jahres einbezogen werden. Die in Deutschland vorgenommene Wertsteigerung liegt deshalb erheblich unter dem angegebenen Exportwert.

Die zehn wichtigsten Empfängerländer kommerzieller Ausfuhr von Kriegswaffen waren im Jahr 2002:

Niederlande	63,7 Mio. Euro
Italien	51,3 Mio. Euro
Dänemark	29,4 Mio. Euro
Großbritannien	24,4 Mio. Euro
Griechenland	23,8 Mio. Euro
Frankreich	19,2 Mio. Euro
Schweiz	17,0 Mio. Euro
Türkei	13,0 Mio. Euro
Spanien	11,7 Mio. Euro
Schweden	10,2 Mio. Euro
gesamt:	263,7 Mio. Euro

Diese zehn Länder waren somit Empfänger von 89 % der kommerziellen Kriegswaffenausfuhr.

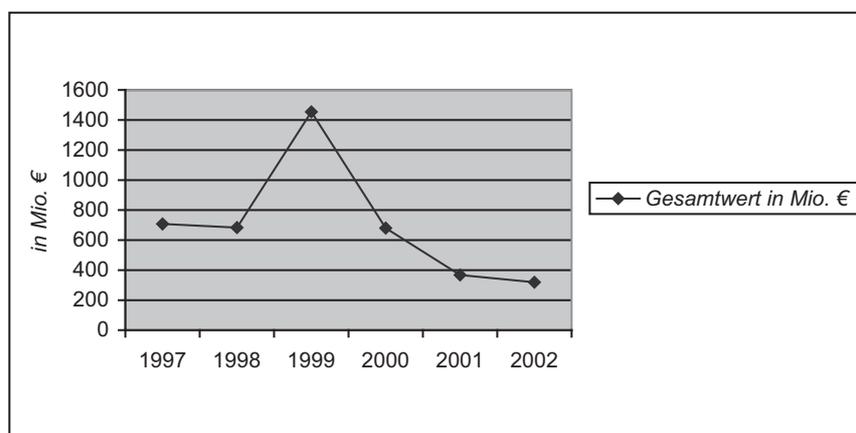
b) Kriegswaffenausfuhr in den Jahren 1997 bis 2002

In den nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhr von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten sechs Jahre dargestellt:

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in % am deutschen Gesamtexport
1997	707,4	0,16
1998	683,9	0,14
1999	1454,2	0,29
2000	680,2	0,11
2001	367,3	0,06
2002	318,4	0,06

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Entwicklung der Kriegswaffenausfuhr insgesamt nach Gesamtwert



3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Die Problematik des Vergleichs der tatsächlichen weltweiten Rüstungsexporte wurde im Rüstungsexportbericht 2001 an dieser Stelle näher erläutert. Zwischenzeitlich sind keine weiteren Vereinheitlichungen der relevanten statistischen Grundlagen und angewandten Erhebungstechniken erfolgt. Festzuhalten bleibt, dass auch die eingehend recherchierten Veröffentlichungen von Nichtregierungsorganisationen und Fachinstituten letztlich nur von begrenztem Aussagewert sind, was nicht zuletzt durch deren sehr unterschiedliche Befunde deutlich wird.

Die bereits im Vorjahresbericht erwähnte und noch immer vergleichsweise aktuelle Studie des US-amerikanischen Congressional Research Service (CRS) über den internationalen Waffenhandel sieht Deutschland für das Jahr 2001 nicht auf einem der ersten elf Plätze bei den weltweiten Waffenlieferungen. Bei den abgeschlossenen Lieferverträgen lag Deutschland an vierter Stelle (hinter den USA, Russland und Frankreich). Dabei wurden aber weder Lieferungen noch Vertragsabschlüsse für Entwicklungsländer verzeichnet⁵⁰. Nach diesen Daten wäre ein starker Anstieg der tatsächlichen Ausfuhren für 2002 zu erwarten gewesen, was aber nach den Feststellungen dieses Rüstungsexportberichts nicht der Fall war.

Nach der jährlichen Vergleichsstatistik des Londoner International Institute for Strategic Studies (IISS) lag Deutschland im Jahre 2001⁵¹ nicht auf einem der weltweit ersten elf Plätze für Waffenlieferungen. Deutschland dürfte nach dieser Studie, bei einem Marktanteil von ca. 0,5 %, hinter Ländern wie der Slowakischen Republik, Belgien, Griechenland und Südkorea liegen. Führend sind danach klar die USA, Großbritannien und Russland, gefolgt von Frankreich, China, Israel und der Ukraine⁵². Gemäß eines Entwurfs der Neuauflage der genannten Statistik dürfte Deutschland 2002 auf Platz 8 liegen.

Das Stockholmer SIPRI-Institut sieht Deutschland für 2002 auf dem fünften Platz bei einem Marktanteil von etwas unter 5 %⁵³. Für den Zeitraum von 1998 bis 2002 rangiert Deutschland nach den Feststellungen dieses Instituts auf Platz 4, für 1997 bis 2001 auf Platz 5⁵⁴; die besonderen analytischen Methoden von SIPRI, die in dem zitierten Jahrbuch detailliert erläutert werden, lassen

⁵⁰ CRS Report for Congress: Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 1994 bis 2001 vom 6. August 2002; im Internet unter <http://www.fas.org/asmp/resources/govern/crs-rl31529.pdf>.

⁵¹ Für das Jahr 2002 lag bei Redaktionsschluss nur eine Vorabfassung von „The Military Balance 2003/2004“ vor; danach rangiert Deutschland für 2002 auf Platz 8.

⁵² The International Institute of Strategic Studies, The Military Balance 2002/2003, S. 339 bis 341.

⁵³ SIPRI Yearbook 2003, S. 444.

⁵⁴ SIPRI Yearbook 2003, S. 470.

einen Vergleich mit den Ergebnissen anderer Institute kaum zu⁵⁵.

IV. Militärische Hilfen

Wie in den Vorberichten mitgeteilt, wurden in der Vergangenheit – bis Mitte der 90er-Jahre – NATO-Ländern im Rahmen militärischer Hilfsprogramme kostenlos Rüstungsgüter zur Verfügung gestellt. Diese Programme sind ausgelaufen. Im Rahmen des Ausstattungshilfeprogramms der Bundesregierung für ausländische Streitkräfte ist die Lieferung von Waffen, Munition und Maschinen zu ihrer Herstellung ausgeschlossen. Damit sind diese Hilfen für den Rüstungsexportbericht nicht relevant.

V. Strafverfolgungsstatistik und Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

1. Strafverfolgungsstatistik

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik⁵⁶ wurden im Jahre 2001 insgesamt 87 Personen wegen Verstößen gegen das KWKG verurteilt. 27 Personen wurden wegen Verstößen gegen das AWG verurteilt. Von den 87 Personen, die wegen Verstößen gegen das KWKG im Jahre 2001 verurteilt wurden, wurden 85 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt und zwei Personen nach Jugendstrafrecht. Gegen 44 der nach allgemeinem Strafrecht wegen Verstößen gegen das KWKG Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die in 40 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde; gegen 41 Personen wurde eine Geldstrafe verhängt. Bei den zwei Personen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, wurde die Tat mit einem Zuchtmittel geahndet.

Von den 27 Personen, die wegen Verstößen gegen das AWG im Jahr 2001 verurteilt wurden, wurden 26 Personen nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, eine Person nach Jugendstrafrecht. Gegen 15 der nach allgemeinem Strafrecht wegen Verstößen gegen das AWG Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, die in 14 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde; gegen elf Personen wurde eine Geldstrafe verhängt. Bei der nach Jugendstrafrecht verurteilten Person wurde die Tat mit einem Zuchtmittel geahndet.

Die genannten Verurteilungen stehen nur zum Teil im Zusammenhang mit dem Rüstungsexport und sind daher für den vorliegenden Bericht nur bedingt aussagekräftig. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das KWKG beziehen sich auf den Umgang mit Kriegswaffen, aber nicht notwendigerweise auf den Export von Kriegswaffen. Die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das AWG bezie-

⁵⁵ SIPRI legt seinen Berechnungen einen so genannten „Trend Indicator Value“ zugrunde. Dabei wird versucht, den tatsächliche Wert eines Waffensystems zu schätzen, unabhängig von dem in einem konkreten Geschäft tatsächlich vereinbarten Kaufpreis, da ansonsten Geschenke und überteuerte Angebote sowie Militärhilfen außer Betracht bleiben. Zur Ermittlung dieses (fiktiven, aber die Bedeutung der Transaktion widerspiegelnden Preises) arbeitet SIPRI mit unterschiedlichen Schätzungen, Faustregeln und Vergleichsmaßstäben.

⁵⁶ Die Strafverfolgungsstatistik beschränkt sich auf Verurteilungen in den alten Bundesländern (einschließlich Gesamt-Berlins). Die Zahlen für das Jahr 2002 liegen noch nicht vor.

2. Übersicht über strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Die nachfolgend dargestellten Ermittlungsverfahren wegen nicht genehmigter Ausfuhren von Rüstungsgütern wurden vom Zollkriminalamt (ZKA) für das Jahr 2002 gemeldet. Die Zusammenstellung geht auf Meldungen der Zollfahndungsämter zurück, die ihrerseits verpflichtet sind, entsprechende Verfahren dem ZKA zu melden. Trotz bestehender Meldepflicht erhebt die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem sind diejenigen Verfahren nach dem KWKG, für die die Landespolizeien bzw. das Bundeskriminalamt zuständig sind, nicht erfasst.

a) Im Berichtsjahr beendete Ermittlungsverfahren

Vom ZKA wurden insgesamt 26 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 35 Beschuldigte (davon sechs Verfahren gegen Unbekannt) gemeldet, die im Berichtsjahr beendet

wurden. Darunter sind fünf Verfahren wegen Verstößen gegen das KWKG (in Kursivschrift).

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Verfahren aufgelistet. Folgende Einstellungsgründe wurden dabei für die Beendigung von Verfahren ohne Urteil relevant:

- § 153 StPO: Kein Hauptverfahren, da potenzielle Schuld des Täters gering und kein öffentliches Verfolgungsinteresse.
- § 153a StPO: Verzicht auf Erhebung der öffentlichen Klage gegen Auflagen und Weisungen bei geringer Schwere der Schuld.
- § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO: Absehen von Strafverfolgung, wenn zu erwartende Strafe neben Strafen für andere Taten nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde.
- § 170 Abs. 2 StPO: Die Ermittlungen bieten nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage.

Bestimmungsland	Verfahrensausgang	Ware Abschnitt A der AL
<i>Iran, Niederlande</i>	<i>Einstellungen gem. §§ 154, Abs. 1 Nr. 1, 170 Abs. 2 und 204 Abs. 1</i>	<i>43 Panzer vom Typ Lynx (Iran) und 5 Panzermotoren (NL) (KWKG)</i>
<i>Pakistan</i>	<i>Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO</i>	<i>6 Hubschrauber vom Typ MI-17 (KWKG)</i>
<i>Unbekannt</i>	<i>Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO</i>	<i>Unbekannte Anzahl und Art von Kriegswaffen (KWKG)</i>
Eritrea	Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 6.500 bzw. 1.000 €	Panzermotoren, andere militärische Motoren und Fahrzeuge
Libyen	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Ersatzteile für Militärfahrzeuge
Libyen, Iran, Neuseeland	Einstellung gem. § 170 Abs. 2	Peilsysteme, Funkgeräte und Navigationsanlagen
Iran	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Werkzeuge zur Herstellung von Rüstungsmaterial (Kanonen, Raketenteile u. a.)
USA	Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 1.500 €	290 Pistolenmagazine
EU-Staaten und diverse Drittländer	Einstellung gem. § 153a StPO	Militärische Decklacke
Italien, Großbritannien	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Teile für das Kampfflugzeug TORNADO und das Leichtflugzeug TUCAN
Israel, Schweiz	Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 15.000 €	Monitore für den Einbau in Panzer und militärische Flugzeuge

Bestimmungsland	Verfahrensausgang	Ware Abschnitt A der AL
EU-Staaten, Südkorea, Singapur, Schweiz, Tschechien, Türkei	Einstellung gem. § 153 StPO	Mischpigmente zur Herstellung von Tarnfarben
Schweiz, Ägypten	Einstellung gem. § 153 StPO	Einbasiges Treibladungspulver und Treibladungshülsen
Kanada, Frankreich	Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 1.500 DM	Beschussmuster und Studie für Zusatzpanzerung des taktischen Fahrzeuges GBC 180
USA, Kanada, Schweiz	Einstellung gem. § 153 StPO	Schutzanzüge und Vormaterialien zur Herstellung
Bosnien-Herzegowina	Einstellung gem. § 153 StPO	2 Minenräumfahrzeuge
Schweiz	Einstellung gem. § 153 StPO	685 Laufrohlinge (zum Lohnbohren von Gewehrläufen)
Jordanien, Irak	<i>Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO</i>	<i>40 Raketenwerfer; Know-how zur Errichtung einer Fiberglas- und Epoxidharzproduktion zur Herstellung von Waffenteilen (KWKG)</i>
Liberia	<i>Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO</i>	<i>Sturmgewehre AK 47, Maschinengewehre, Panzerfäuste, Mehrfachraketenwerfer, Ersatzteile und Munition im Gesamtwert von ca. 16 Mio. US-\$ (KWKG)</i>
Norwegen	Einstellung gem. § 153a StPO gegen Zahlung von 3.000 DM	26 Bergegewinde
Oman	Einstellung gem. § 153 StPO	Elektrische Starter, Antriebslager und Kohlebürsten für militärische Landfahrzeuge
Nigeria	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	49 militärische LKW
EU-Staaten	Einstellung gem. § 153 StPO	Einsteckkarten für Computer zum Testen von militärischen Datenbussystemen
Norwegen, Tschechien, Lettland	Einstellung gem. § 153 StPO	Technische Gewebe (für Tarnzwecke)
Israel	Einstellung gem. § 153 StPO	Hammer- und Dralldorne zur Herstellung von Gewehrläufen
Slowenien	Einstellung gem. § 153 StPO	Waffenteile und Zubehör

b) Offene Verfahren (Einleitung im Berichtsjahr)

Vom ZKA wurden acht Ermittlungsverfahren gegen insgesamt zwölf Beschuldigte (davon eins gegen Unbekannt) gemeldet, die im Berichtsjahr eingeleitet, aber noch nicht beendet wurden⁵⁷. Darunter sind drei Verfahren wegen Verstoßes gegen das KWKG (in Kursivschrift). Im Einzelnen:

Bestimmungsland	Ware Abschnitt A der AL
<i>Irak</i>	<i>Ersatzteile für amerikanische Hubschrauber und russische MIG-29 Kampfflugzeuge (KWKG)</i>
<i>Tschechien/Deutschland</i>	<i>10 Maschinenpistolen vom Typ Skorpion, Munition und C4-Sprengstoff (KWKG)</i>
<i>Naher bzw. Mittlerer Osten</i>	<i>12 militärische Hubschrauber der Typen MI-17, MI-25 und MI-35, 11.000 Panzerfäuste und 40 Raketenwerfer (KWKG)</i>
Schweiz, USA, osteuropäische und afrikanische Länder	Systemtechnik für Waffen (Abzüge, Patronenzubringer, u. a.)
Togo	35 militärische LKW
Südafrika, Italien, Spanien	Rohlinge von Getriebeteilen für die Panzerhaubitze PH 2000
Unbekannt	Teile für militärische Flugzeuge
Schweiz	1 Bergstutzen mit Zielfernrohr und Munition

VI. Rüstungskoperationen

Im Jahr 2002 wurden keine neuen regierungsamtlichen Kooperationen im Zusammenhang mit Rüstungsexporten mit deutscher Beteiligung abgeschlossen.

VII. Schlussbemerkungen

Die Bundesregierung verfolgt in Übereinstimmung mit den Politischen Grundsätzen vom 19. Januar 2000 eine restriktive Genehmigungspolitik bei Rüstungsexporten. In der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wurde die vorstehend beschriebene Linie als Politik auch der neuen Bundesregierung bestätigt. Der Anteil der Rüs-

tungsexporte an den deutschen Gesamtausfuhren ist schon seit vielen Jahren sehr gering. Der Anteil der tatsächlichen Kriegswaffenausfuhren an den deutschen Gesamtausfuhren lag im Jahre 2002 wiederum bei 0,06 %.

Die Ausfuhr von Rüstungsgütern aus Deutschland unterliegt einem umfassenden Genehmigungsvorbehalt nach den gesetzlichen Ausfuhrbestimmungen. Insbesondere bei Lieferungen von Rüstungsgütern in Drittländer, d. h. außerhalb von EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz) verfolgt die Bundesregierung bei der Abwägung ihrer Entscheidung entsprechend den Ausfuhrkriterien der Politischen Grundsätzen und des EU-Verhaltenskodexes eine restriktive Genehmigungspolitik mit dem Ziel der Friedenssicherung und der Konfliktprävention und der Verhinderung des Einsatzes aus DEU stammender Waffen bei Menschenrechtsverletzungen.

⁵⁷ Verfahren, die vor dem Jahre 2001 eingeleitet, aber im Jahre 2001 noch nicht abgeschlossen wurden, sind nicht erfasst. Die Zahlen für das Jahr 2002 liegen noch nicht vor.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen⁵⁸ und sonstigen Rüstungsgütern⁵⁹ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998⁶⁰ bzw. etwaigen Folgeregelungen sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.
2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁶¹, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁶²

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese Rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung

⁵⁸ In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KWKG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

⁵⁹ Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

⁶⁰ Als Anlage beigefügt.

⁶¹ Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

⁶² Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

noch Anlage 1

unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II.3).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
- Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
- Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
- Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
- Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zum Kooperationspartner zurückstehen muss.

Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III.4–7 angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

noch Anlage 1

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁶³ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,
 - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt.

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf;

- die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität,
- die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts,
- die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen,
- seine Unterstützung des VN-Waffenregisters

berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

1. Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

2. Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

4. Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wesentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

⁶³ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

noch Anlage 1

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage zu den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000

VERHALTENSKODEX DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR WAFFENAUSFUHREN

angenommen vom Rat der EU am 8. Juni 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

UNTER ZUGRUNDELEGUNG der vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien,

IN ANERKENNUNG der besonderen Verantwortung der rüstungsexportierenden Länder,

ENTSCHLOSSEN, hohe gemeinsame Maßstäbe zu setzen, die als Minimalstandards für die Verwaltungspraxis und die bei Exporten konventioneller Rüstungsgüter durch alle Mitgliedstaaten auszuübende Zurückhaltung anzusehen sind, und zur Verstärkung des Austausches relevanter Informationen mit dem Ziel, größere Transparenz zu erreichen,

ENTSCHLOSSEN, die Ausfuhr von Ausrüstung zu verhindern, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder zu regionaler Instabilität beitragen könnte,

IN DEM WUNSCH, im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter zu fördern,

IN KENNTNIS ergänzender Maßnahmen gegen illegale Transfers, getroffen durch das EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen,

IN ANERKENNUNG des Wunsches von Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass Staaten ein Recht haben, im Einklang mit dem von der VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung, die Mittel zu Selbstverteidigung zu exportieren,

HAT folgenden Verhaltenskodex sowie folgende operative Bestimmungen ANGENOMMEN:

KRITERIUM EINS

Die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte über Nichtverbreitung und andere Sachbereiche sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung sollte verweigert werden, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu:

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von VN-, OSZE- und EU-Waffenembargos;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Wassenaar-Arrangements;
- d) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen.

KRITERIUM ZWEI

Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten werden, nachdem sie eine Bewertung der Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen in den Menschenrechtsübereinkünften vorgenommen haben,

noch Anlage 1

- a) keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zur internen Repression benutzt werden könnte;
- b) besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Art der Ausrüstung erfolgenden Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten zu lassen, in denen von den zuständigen Gremien der VN, des Europarates oder der EU schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden.

Für diese Zwecke wird Ausrüstung, die zu interner Repression benutzt werden könnte, unter anderem solche oder vergleichbare Ausrüstung umfassen, die vom angegebenen Endverwender nachweislich zu interner Repression benutzt worden ist oder bei der Grund zur Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet wird und zu interner Repression genutzt wird. Entsprechend dem operativen Paragraphen 1 dieses Verhaltenskodex wird die Art der Ausrüstung sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn ihre Verwendung für Zwecke der inneren Sicherheit beabsichtigt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

KRITERIUM DREI

Die innere Lage im Endbestimmungsland, als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneter Konflikte

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhren genehmigen, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören bzw. verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

KRITERIUM VIER

Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten werden keine Ausfuhrgenehmigung erteilen, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger das zur Ausfuhr bestimmte Gerät zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde.

Bei Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konfliktes zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ausrüstung anders als für die legitime nationale Sicherheit und die Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

KRITERIUM FÜNF

Die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates fallen, sowie die nationale Sicherheit von befreundeten und verbündeten Ländern

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen:

- a) die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausfuhr auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf diejenigen von befreundeten Ländern, Verbündeten und anderen Mitgliedstaaten, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien zur Achtung der Menschenrechte und über die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) die Gefahr der Verwendung der betreffenden Güter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die von befreundeten Ländern, Verbündeten oder anderen Mitgliedstaaten;
- c) die Gefahr des „reverse engineering“ oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

noch Anlage 1

KRITERIUM SECHS

Das Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zum Terrorismus, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung des Völkerrechts anbelangt

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf:

- a) seine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) seine Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung von Gewalt, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts;
- c) seine Verpflichtung zur Nichtverbreitung und andere Bereiche der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der in Kriterium Eins unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen.

KRITERIUM SIEBEN

Das Risiko der Umleitung der Ausrüstung im Käuferland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkung der beabsichtigten Ausfuhr auf das Einfuhrland und des Risikos, dass ausgeführte Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich jeder Beteiligung an VN- oder anderen friedenserhaltenden Maßnahmen;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass die Waffen wiederausgeführt werden oder zu terroristischen Vereinigungen umgeleitet werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).

KRITERIUM ACHT

Die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes, unter der Berücksichtigung, dass es wünschenswert ist, dass Staaten ihren legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnissen mit dem geringstmöglichen Abzweigen von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstungszwecke entsprechen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, im Lichte von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie Berichten von UNDP, Weltbank, IWF und OECD, ob der geplante Export die tragfähige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang die relative Bedeutung der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

OPERATIVE BESTIMMUNGEN

1. Jeder EU-Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für militärische Ausrüstung in jedem Einzelfall anhand der Vorschriften des Verhaltenskodex.
2. Dieser Kodex lässt das Recht der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen, unberührt.
3. Die Mitgliedstaaten teilen auf diplomatischem Wege Einzelheiten zu den abgelehnten Ausfuhranträgen mit, die in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für militärische Ausrüstung verweigert werden, und fügen eine Begründung bei, warum die Genehmigung verweigert wurde. Die mitzuteilenden Einzelangaben sind in dem Musterdruck in der Anlage⁶⁴ enthalten. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem anderen Mitgliedstaat bzw. anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Falls der betreffende Mitgliedstaat im Anschluss an die Konsultationen dennoch beschließt, die

⁶⁴ Nicht abgedruckt.

noch Anlage 1

Genehmigung zu erteilen, teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung ursprünglich verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

Die Entscheidung über den Transfer bzw. die Verweigerung des Transfers von militärischer Ausrüstung bleibt im Ermessen eines jeden Mitgliedstaates. Als Ablehnung einer Genehmigung ist anzusehen, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der konkreten Ausfuhr der betreffenden militärischen Ausrüstung abgelehnt hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder Abschluss des betreffenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Ablehnung, im Einklang mit nationalen Verfahren, auch die Ablehnung einer Genehmigung für die Aufnahme von Verhandlungen oder ein abschlägiger Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag sein.

4. Die EU-Mitgliedstaaten behandeln derartige Ablehnungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.
5. Die Mitgliedstaaten arbeiten auf die baldige Annahme einer gemeinsamen Liste der vom Verhaltenskodex erfassten militärischen Ausrüstung hin, die sich auf entsprechende nationale und internationale Listen stützt. Bis zur Annahme einer solchen gemeinsamen Liste erfolgt die Anwendung des Verhaltenskodex auf der Grundlage nationaler Kontrolllisten, in die, soweit zweckmäßig, Bestandteile einschlägiger internationaler Listen einbezogen werden.
6. Die in diesem Kodex aufgeführten Kriterien und das unter Paragraph 3 der Operativen Bestimmungen vorgesehene Konsultationsverfahren gelten auch für die in Anhang 1 des Beschlusses 94/942/GASP des Rates⁶⁵ aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Endempfänger solcher Ausrüstung die Streitkräfte oder internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden.
7. Damit der Verhaltenskodex den größtmöglichen Nutzeffekt erhält, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP tätig werden, um ihre Zusammenarbeit zu verstärken und ihre Konvergenz im Bereich der Ausfuhr konventioneller Waffen fördern.
8. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich vertraulich einen Bericht über seine Rüstungsexporte und seine Durchführung des Verhaltenskodex. Diese Berichte werden auf einer jährlichen Tagung im Rahmen der GASP erörtert. Auf dieser Tagung werden auch die Funktionsweise des Verhaltenskodex überprüft, etwa erforderliche Verbesserungen ermittelt und dem Rat ein konsolidierter Bericht übermittelt, der auf Beiträgen der Mitgliedstaaten aufbaut.
9. Die Mitgliedstaaten beurteilen, sofern geboten, gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger von Rüstungsausfuhren aus Mitgliedstaaten.
10. Es wird anerkannt, dass die Mitgliedstaaten, soweit geboten, die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen können, diese Faktoren jedoch die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen werden.
11. Die Mitgliedstaaten werden sich nach Kräften dafür einsetzen, andere rüstungsexportierende Staaten zu ermutigen, sich den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex anzuschließen.
12. Der Verhaltenskodex und die Operativen Bestimmungen ersetzen alle bisherigen Ausführungen zu den gemeinsamen Kriterien von 1991 und 1992.

⁶⁵ ABl. EG Nr. L 367 vom 31. Dezember 1994, S. 8. Zuletzt geändert durch den Beschluss 98/232/CFSP (ABl. EG Nr. L 92 vom 25. März 1998, S. 1).

Anlage 2 a**TEIL I****A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial****0001 Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:****a) Gewehre, Karabiner, Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen und Maschinengewehre;**

Anmerkung:

Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden,
2. Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
3. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

b) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung:

In Unternummer 0001b genannte, für militärische Zwecke besonders konstruierte Waffen mit glattem Lauf sind solche, die

1. bei Gasdrücken von mehr als 1 300 bar beschussgeprüft sind,
2. bei Gasdrücken über 1 000 bar normgerecht und zuverlässig arbeiten und
3. Munition mit einer Länge von mehr als 76,2 mm (d. h. länger als handelsübliche Schrotpatronen „Magnum“ im Kaliber 12) aufnehmen können.

Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023a.

c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;**d) Schalldämpfer, spezielle Rohrmaschinen-Lafetten, Ladestreifen und Mündungsfeuerdämpfer für die von Unternummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte;**

Anmerkungen zu Unternummern 0001a bis 0001d:

1. Die Unternummern 0001a bis 0001d erfassen nicht Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf, die weder für militärische Zwecke besonders konstruiert noch vollautomatisch sind.
2. Die Unternummern 0001a bis 0001d erfassen nicht für Exerziermunition besonders konstruierte Waffen, die keine von Nummer 0003 erfasste Munition verschießen können.
3. Die Unternummern 0001a bis 0001d erfassen Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen nur dann, wenn sie vollautomatisch sind.

e) Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen aller Art sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür – auch soweit die Waffen und Bestandteile von den Unternummern 0001a bis 0001d nicht erfasst werden –, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

noch Anlage 2 a

0002 Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) **Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, rückstoßfreie Waffen und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;**

Anmerkung:

Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

- b) **militärische Nebel- und Gaswerfer, militärische pyrotechnische Werfer oder Generatoren;**

Anmerkung:

Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) **Waffenzielgeräte, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.**

0003 Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung 1:

Besonders konstruierte Bestandteile schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z. B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2:

Nummer 0003 erfasst nicht Munition ohne Geschoss (Manövermunition) und Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

Anmerkung 3:

Nummer 0003 erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4:

Nummer 0003 erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers 22, sofern nicht Käufer- oder Bestimmungsland Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien ist.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023d3.

noch Anlage 2 a

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör, wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) **Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, -Vorrichtungen und Zubehör, „militärische Pyrotechnika“, Leuchtpatronen und Darstellungsmunition (d. h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert);**

Anmerkung:

Unternummer 0004a schließt ein:

1. Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
2. Antriebsdüsen für Flugkörper und Bugspitzen für Wiedereintrittskörper.

- b) **Ausrüstung, besonders konstruiert für das Handhaben, Überwachen, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Abfeuern, Legen, Räumen, Ausstoßen, Täuschen, Stören, Zünden oder Orten der von Unternummer 0004a erfassten Waren.**

Anmerkung:

Unternummer 0004b schließt ein:

1. fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
2. schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Technische Anmerkung:

Tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind, werden nicht als besonders konstruiert für die Ortung der von Unternummer 0004a erfassten Waren angesehen.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür;

- a) **Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;**
- b) **Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs(data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);**
- c) **Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;**
- d) **Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a oder 0005b erfassten Ausrüstung.**

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke.

Technische Anmerkung:

„Landfahrzeuge“ im Sinne der Nummer 0006 schließen auch Anhänger ein.

Anmerkung 1:

Nummer 0006 schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,

noch Anlage 2 a

noch 0006

- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2:

Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester oder bei abgelassener Luft fahrtauglicher Spezialbauart,
- b) Reifendruck-Regelvorrichtungen, die aus dem Inneren des fahrenden Fahrzeugs bedient werden können,
- c) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- d) besondere Verstärkungen für die Aufnahme von Waffen,
- e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3:

Nummer 0006 erfasst keine zivilen Sonderschutzlimousinen und Werttransporter mit Schutzpanzerung.

Anmerkung 4:

Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Tarnbeleuchtung,
- b) Gewehr- bzw. Waffenhalterungen,
- c) Tarnnetzhalterungen,
- d) NATO-Kupplungen,
- e) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023b und Teil I C, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile, Materialien und „Technologie“, wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0007 erfasst werden.

- a) Biologische Agenzien und radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außergefechtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt) und chemische Kampfstoffe;**

b) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte, wie folgt:

1. Alkyl-, (Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-)phosphonsäuredifluoride wie:
DF: Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3);
2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-0-2-dialkyl(R₃,R₄)aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie:
QL: Methylphosphonigsäure-0-(2-diisopropylamino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8);
3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7);
4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);

noch Anlage 2 a

noch 0007

c) „Tränengase“ und andere „Reizstoffe“ einschließlich:

1. CA: Brombenzylcyanid (CAS-Nr. 5798-79-8),
2. CS: o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril (CAS-Nr. 2698-41-1),
3. CN: ω -Chloracetophenon (CAS-Nr. 532-27-4),
4. CR: Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin (CAS-Nr. 257-07-8).

d) Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a oder 0007c erfasst werden, oder
2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007b erfasst werden.

e) Ausrüstung, besonders konstruiert zur Abwehr der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung:

Unternummer 0007e schließt Schutzkleidung ein.

f) Ausrüstung, besonders konstruiert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a oder 0007c erfassten Materialien und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung:

Unternummer 0007f erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

Ergänzende Anmerkung:

Zivilschutzmasken und Schutzausrüstung: Siehe Teil I C, Nummer 1A004.

g) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;

h) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:

1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007a erfassten chemischen Kampfstoffe, die durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme erzeugt werden,
2. biologische Systeme wie folgt:
„Expressions-Vektoren“, Viren oder Zellkulturen, die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von Unternummer 0007h1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten.

i) „Technologie“ wie folgt:

1. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Unternummer 0007a bis 0007f erfassten toxischen Wirkstoffe, zugehörigen Ausrüstung oder Bestandteile,
2. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Unternummer 0007g erfassten „Biopolymere“ oder spezifischen Zellkulturen,
3. „Technologie“, ausschließlich bestimmt für die Inkorporation der von Unternummer 0007h1 erfassten „Biokatalysatoren“ in militärische Trägersubstanzen oder militärische Materialien.

Anmerkung 1:

Unternummer 0007a schließt die folgenden chemischen Kampfstoffe ein:

noch Anlage 2 a

noch 0007

a) Nervenkampfstoffe:

1. Alkyl(R1)phosphonsäure-alkyl(R2)ester-fluoride (R1 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R2 = Alkyl- oder Cycloalkyl, cn = c1 bis c10), wie: Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäurepinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
2. Phosphorsäure-dialkyl(R1, R2)amid-cyanid-alkyl(R3)ester (R1, R2 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R3 = Alkyl- oder Cycloalkyl-, cn = c1 bis c10), wie: Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
3. Alkyl(R1)thiolphosphonsäure-S-(2-dialkyl(R3, R4)aminoethyl)-alkyl(R2)ester (R2 = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, cn = c1 bis c10) (R1, R3, R4 = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie:
VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9).

b) Hautkampfstoffe:

1. Schwefelloste, wie:
2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),
1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
2. Lewisite, wie:
2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
3. Stickstofflose, wie:
HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),

c) Psychokampfstoffe, wie:

BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),

d) Entlaubungsmittel, wie:

1. Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy-)acetat (LNF),
2. 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (Agent Orange).

Anmerkung 2:

Unternummer 0007e schließt Luftreinigungsanlagen ein, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen und chemischen Stoffen.

Anmerkung 3:

Unternummern 0007a und 0007c erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) Bromessigsäureethylester (CAS-Nr. 105-36-2),
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),

noch Anlage 2 a

noch 0007

- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 4:

Unternummern 0007g, 0007h2 und 0007i3 erfassen nur spezifische „Technologie“, Zellkulturen und biologische Systeme. „Technologie“, Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 5:

Unternummer 0007c erfasst nicht Tränengase oder andere Reizstoffe, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 6:

Unternummern 0007d, 0007e und 0007f erfassen Ausrüstung, besonders konstruiert oder modifiziert für militärische Zwecke.

Anmerkung 7:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A004.

Anmerkung 8:

Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummer 1C350.

Anmerkung 9:

Zugehörige biologische Wirkstoffe: Siehe Teil I C, Nummern 1C351 bis 1C354. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn diese dem Begriff „für den Kriegseinsatz“ entsprechen.

Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 „Militärische Explosivstoffe“ und Brennstoffe, einschließlich Treibstoffe, und zugehörige Stoffe, wie folgt:

Anmerkung:

Die CAS-Nummern sind nur beispielhaft. Sie umfassen nicht alle Chemikalien und Mischungen, die von Nummer 0008 erfasst werden.

a) Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:

1. kugelförmiges Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm, hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
2. metallische Brennstoffe in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,

noch Anlage 2 a

noch 0008

b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:

1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm,
2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
3. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
4. zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Teil I C, Unternummer 1C011d,
5. Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind: sonstige Halogene, Sauerstoff, Stickstoff,
6. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaboran und Derivate daraus,
7. Oktogen (Cyclotetramethylen-trinitramin [HMX]) (CAS-Nr. 2691-41-0),
8. Hexanitrostilben (HNS) (CAS-Nr. 20062-22-0),
9. Diaminotrinitrobenzol (DATB) (CAS-Nr. 1630-08-6),
10. Triaminotrinitrobenzol (TATB) (CAS-Nr. 3058-38-6),
11. Triaminoguanidinnitrat (TAGN) (CAS-Nr. 4000-16-2),
12. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65-1,68,
13. Dinitroglycoluril (DNGU, DINGU) (CAS-Nr. 55510-04-8), Tetranitroglycoluril (TNGU, SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
14. Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol (TACOT) (CAS-Nr. 25243-36-1),
15. Diaminohexanitrodiphenyl (DIPAM) (CAS-Nr. 17215-44-0),
16. Picrylamindinitropyridin (PYX) (CAS-Nr. 38082-89-2),
17. 3-Nitro-1,2,4,-triazol-5-on (NTO oder ONTA) (CAS-Nr. 932-64-9),
18. Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %, Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4), Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7), unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7), Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4) und symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
19. Ammoniumperchlorat (CAS-Nr. 7790-98-9),
20. Hexogen, (Cyclotrimethylen-trinitramin [RDX]) (CAS-Nr. 121-82-4),
21. Hydroxylammoniumnitrat (HAN) (CAS-Nr. 13465-08-2), Hydroxylammoniumperchlorat (HAP) (CAS-Nr. 15588-62-2),
22. 2-(5-Cyanotetrazolato)pentaaminkobalt(III)perchlorat (CP) (CAS-Nr. 70247-32-4),
23. Cis-bis(5-nitrotetrazolato)tetraaminkobalt(III)perchlorat (BNCP),
24. 7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (ADNBF) (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzo-furoxan,
25. 5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CL-14) (CAS-Nr. 117907-74-1) oder Diaminodinitrobenzofurozan,
26. 2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon (K-6 oder Keto-RDX) (CAS-Nr. 115029-35-1),
27. 2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3) (Tetranitrosemiglycouril, K55 oder keto-bicyclisches HMX),
28. 1,1,3-Trinitroazetidin (TNAZ) (CAS-Nr. 97645-24-4),
29. 1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin (TNAD) (CAS-Nr. 135877-16-6),

noch Anlage 2 a

noch 0008

30. Hexanitrohexaazaisowurtzitan (CAS-Nr. 135285-90-4) (CL-20 oder HNIW) und dessen Clathrate,
31. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,
32. Ammoniumdinitramid (ADN oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
33. Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl) (CAS-Nr. 479-45-8).

b) Explosivstoffe und Treibstoffe, die die folgenden Leistungsparameter erfüllen:

1. Explosivstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
2. andere in Nummer 0008 nicht genannte organische Explosivstoffe, die einen Detonationsdruck größer/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen größer/gleich 523 K (250 °C) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben,
3. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als 250 s bei metallfreien oder mehr als 270 s bei aluminiumhaltigen Mischungen,
4. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Feststofftreibmittel der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls von mehr als 230 s bei halogenfreien, 250 s bei metallfreien und 266 s bei metallhaltigen Mischungen,
5. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Schießpulver mit einer Kraftkonstante größer als 1 200 kJ/kg,
6. andere in Nummer 0008 nicht aufgeführte Explosivstoffe, Treibstoffe oder pyrotechnische Stoffe, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21 °C) aufweisen, oder
7. elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige Treibmittel (EMCDB), die bei 233 K (–40 °C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen.

c) „militärische Pyrotechnika“;

d) andere Stoffe wie folgt:

1. „Luftfahrzeug“-Treibstoffe, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
2. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders entwickelte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate oder Palmitate (Ok-tal) (CAS-Nr. 637-12-7) und M1-, M2-, M3-Verdicker,
3. flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) oder Sauerstoffdifluorid bestehen oder diese Stoffe enthalten.

e) „Additive“ und „Vorprodukte“ wie folgt:

1. Azidomethylmethyloxetan (AMMO) und -Polymere,
2. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9), Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
3. Bis-(2,2-dinitropropyl)formal (CAS-Nr. 5917-61-3) oder Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal (CAS-Nr. 5108-69-0),
4. Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal (FEFO) (CAS-Nr. 17003-79-1),
5. Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid (BHEGA) (CAS-Nr. 17409-41-5),
6. Bis(2-methylaziridinyl)-methylaminophosphinoxid (Methyl BAPO) (CAS-Nr. 85068-72-0),
7. Bis(azidomethyl)oxethan und dessen Polymere (CAS-Nr. 17607-20-4),
8. Bis(chlormethyl)oxethan (BCMO) (CAS-Nr. 142173-26-0),
9. Butadiennitriloxid (BNO),

noch Anlage 2 a

noch 0008

10. Butantrioltrinitrat (BTTN) (CAS-Nr. 6659-60-5),
11. Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-Bis-ethylferrocenylpropan), Ferrocencarbonsäuren, N-Butylferrocen (CAS-Nr. 319904-29-7), Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4) und andere verwandte polymere Ferrocenderivate,
12. Dinitroazetidin-t-butylsalz,
13. energetisch wirksame Monomere, energetisch wirksame Plastifiziermittel und energetisch wirksame Polymere, die Nitro-, Azido-, Nitrat-, Nitraza- oder Difluoraminogruppen enthalten,
14. FPF-1: Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-diol-formal,
15. FPF-3: Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal,
16. Glycidylazidpolymer (GAP) (CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
17. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan (HBIW) (CAS-Nr. 124782-15-6),
18. hydroxylterminiertes Polybutadien (HTPB) mit einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich 2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei 303 K (30 °C) kleiner als 47 Poise (CAS-Nr. 69102-90-5),
19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃ Hämatit) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 0,003 µm (CAS-Nr. 1309-37-1),
20. Blei-β-resorcyolat (CAS-Nr. 20936-32-7),
21. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6), Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6), Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
22. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyolat und/oder Salicylat (CAS-Nr. 68411-07-4),
23. Nitratomethylmethyloxethan oder Poly-(3-nitratomethyl-3-methyloxethan) (Poly-NIMMO, NMMO) (CAS-Nr. 84051-81-0),
24. 3-Nitraza-1,5-pentan-diisocyanat (CAS-Nr. 7406-61-9),
25. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
26. metallorganische-Kupplungsreagentien, insbesondere Titan-IV-Verbindungen:
 - a) 2,2-[Bis-2-propenolat-methyl-butanolattris(dioctyl) phosphat-O] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
 - b) ((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
 - c) ((2-Propenolat-1)methyl-N-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,
27. Polycyanodifluoraminoethylenoxid (PCDE),
28. polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Butylenimintrimesamidisocyanur-(BITA) oder Trimethyladipin-Grundstrukturen und 2-Methyl- oder 2-Ethylsubstituenten am Aziridinring,
29. Polyglycidylnitrat oder Poly(Nitratomethyloxiran), (Poly-GLYN, PGN) (CAS-Nr. 27814-48-8),
30. Polynitroorthocarbonate,
31. Propylenimid, 2-Methylaziridin (CAS-Nr. 75-55-8),
32. Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan (TAIW),
33. Tetraethylenpentaaminacrylnitril (TEPAN) (CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,
34. Tetraethylenpentaaminacrylnitrilglycidol (TEPANOL) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,
35. Triphenylwismut (TPB) (CAS-Nr. 603-33-8),
36. Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphinoxid (MAPO) (CAS-Nr. 57-39-6), Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropanoxy)-propylaminophosphinoxid (BOBBA 8) und andere MAPO-Derivate,
37. 1,2,3-Tris[(1,2-bis-difluoramino)ethoxy]propan (TVOPA) (CAS-Nr. 53159-39-0),

noch Anlage 2 a

noch 0008

38. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3),
39. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan),
40. 1,3,5,7-Tetraacetyl-1-3,5,7-tetraazacyclooktan (TAT) (CAS-Nr. 41378-98-7),
41. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7),
42. niedermolekulares (Molekulargewichte kleiner als 10 000) Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkoholgruppen und Polyepichlorhydrindiol.

Anmerkung 1:

Explosiv- und Treibstoffe für militärische Zwecke, die die in Unternummern 0008a1 und 0008a2 aufgeführten Metalle und Legierungen enthalten, werden auch dann erfasst, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Siehe auch Teil I C, Nummer 1C011.

Anmerkung 2:

Nummer 0008 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

Anmerkung 3:

„Luftfahrzeug“-Treibstoffe, die von Unternummer 0008d1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

Anmerkung 4:

Nummer 0008 erfasst nicht Perforatoren, besonders konstruiert für die Erdölexploration.

Anmerkung 5:

Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit „militärischen Explosivstoffen“ oder Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat,
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin,
- d) Difluoramin (HNF2),
- e) Nitrostärke,
- f) Kaliumnitrat,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) rauchende Salpetersäure, nicht inhibiert und nicht angereichert,
- l) Acetylen,
- m) Propan,
- n) flüssiger Sauerstoff,
- o) Wasserstoffperoxid in Konzentrationen von weniger als 85 %,
- p) Mischmetall,
- q) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon,
- r) Dioctylmaleat,

noch Anlage 2 a

noch 0008

- s) Ethylhexylacrylat,
- t) Triethylaluminium (TEA), Trimethylaluminium (TMA) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- u) Nitrozellulose,
- v) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat),
- w) 2,4,6-Trinitrotoluol,
- x) Ethylendiamindinitrat,
- y) Pentaerythrittetranitrat,
 - aa) Bleiazid, normales und basisches Bleistyphnat und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
 - bb) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN),
 - cc) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure),
 - dd) Diethyldiphenylharnstoff, Dimethyldiphenylharnstoff, Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
 - ee) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff),
 - ff) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff),
 - gg) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff),
 - hh) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA),
 - ii) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA),
 - jj) 2,2-Dinitropropanol,
 - kk) Chlortrifluorid.

0009 Kriegsschiffe, Marine-Spezialausrüstung und Zubehör, wie folgt, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke:

- a) Kampfschiffe oder Schiffe, besonders konstruiert oder besonders geändert für Angriffs- oder Verteidigungshandlungen (über oder unter Wasser), auch wenn für nicht militärische Zwecke umgebaut, und ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe;**
- b) Motoren wie folgt:**
 - 1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
 - 2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
 - 3. nicht magnetische Dieselmotoren mit einer Leistung größer/gleich 37,3 kW und mit einem nicht magnetischem Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;

noch Anlage 2 a

noch 0009

- c) **Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Steuereinrichtungen hierfür;**
- d) **U-Boot- und Torpedonetze;**
- e) **Lenk- und Navigationsausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- f) **Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen;**

Anmerkung 1:

Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von Laserstrahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2:

Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) **geräuscharme Lager, besonders konstruiert für militärische Zwecke, mit aerodynamischer/aerostatischer Schmierung oder magnetischer Aufhängung, aktiv kontrollierter Signatur- oder Schwingungsunterdrückung, und Ausrüstung, die solche Lager enthält.**

Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023d1.

0010 „Luftfahrzeuge“, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:

- a) **Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) **andere „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke einschließlich militärischer Aufklärung, militärischen Angriffs, militärischer Ausbildung, Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung, logistische Unterstützung sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- c) **Triebwerke, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- d) **unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:**
 1. unbemannte Luftfahrzeuge einschließlich ferngelenkter Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs –) und autonome programmierbare Fahrzeuge,
 2. zugehörige Startgeräte und unterstützende Bodengeräte,
 3. zugehörige Ausrüstung für die Steuerung;
- e) **Bordausrüstung einschließlich der Einrichtungen für Luftbetankung, besonders konstruiert für die Verwendung in den von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeugen“ oder in den von Unternummer 0010c erfassten Triebwerken, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**

noch Anlage 2 a

noch 0010

- f) **Tankwagen und Ausrüstung zum Druckbetanken, besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten und Bodengeräte, besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a oder 0010b erfassten „Luftfahrzeuge“ oder für die von Unternummer 0010c erfassten Triebwerke;**
- g) **nach dem Überdruckprinzip arbeitende Atemgeräte und Überdruckanzüge für einzelne Körperteile zur Verwendung in „Luftfahrzeugen“, Anti-g-Anzüge, militärische Sturzhelme und Schutzmasken, Geräte zum Umwandeln von flüssigem in gasförmigen Sauerstoff für „Luftfahrzeuge“ oder Flugkörper, katapult- und patronenbetätigte Einrichtungen zum Notausstieg der Besatzung aus „Luftfahrzeugen“;**
- h) **Fallschirme für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten oder Bremschirme für „Luftfahrzeuge“, wie folgt:**
1. Fallschirme für
 - a) Punktziel-Absprung von Einzelkämpfern,
 - b) Absprung von Fallschirmjägern,
 2. Lastenfallschirme,
 3. Para-Gleiter, Bremschirme, Steuerschirme zur Stabilisierung und Steuerung der Fluglage fallender Körper (z. B. Rettungskapseln, Schleudersitze, Bomben),
 4. Steuerschirme für die Verwendung in Schleudersitzsystemen zur Steuerung des Entfaltungs- und Füllungsablaufs von Notfallschirmen,
 5. Bergungsfallschirme für Lenkflugkörper, Drohnen und Raumfahrzeuge,
 6. Landeanflugbremschirme und Landebremschirme,
 7. andere militärische Fallschirme.
- i) **automatische Lenksysteme für Fallschirmlasten, für militärische Zwecke besonders konstruierte oder besonders geänderte Geräte für das gesteuerte Entfalten bei Absprünge aus beliebiger Höhe einschließlich Sauerstoffgeräten.**

Anmerkung 1:

Unternummer 0010b erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die:

- a) nicht für eine militärische Verwendung konfiguriert sind und die nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen sind, die für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und
- b) von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die zivile Verwendung zugelassen sind.

Anmerkung 2:

Unternummer 0010c erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von einer Zivilluftfahrtbehörde eines „Teilnehmerstaates“ für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbentriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe jedoch Teil I C, Nummer 9A994.

noch Anlage 2 a

noch 0010

Anmerkung 3:

Die Erfassung in Unternummern 0010b und 0010c von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, erstreckt sich nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

0011 Elektronische Ausrüstung, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung:

Nummer 0011 schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d. h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,
- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüssel-Management, -Generierungs- und -Verteilungsausrüstung.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) **Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (kinetic energy weapon systems), besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;**
- b) **besonders konstruierte Mess- und Auswertungsvorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.**

Anmerkung 1:

Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,
- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung, Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von Treibstoffen, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,
- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleitsysteme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

noch Anlage 2 a

noch 0012

Anmerkung 2:

Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Anmerkung 3:

Nummer 0012 erfasst nicht die „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anmerkung 4:

Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten und Munition hierfür: Siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung und Konstruktionen sowie Bestandteile, wie folgt:**a) Panzerplatten wie folgt:**

1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
2. geeignet für militärische Zwecke;

b) Konstruktionen aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**c) militärische Helme;****d) Körperpanzer (z. B. Panzerwesten, Panzeranzüge), die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.**

Anmerkung 1:

Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, besonders konstruiert zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 2:

Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 3:

Unternummer 0013d erfasst nicht einzelne Körperschutzwesten und Zubehör hierfür, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Nummer 1A005.

0014 Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

noch Anlage 2 a

noch 0014

Technische Anmerkung:

Der Begriff „spezialisierte Ausrüstung“ für die militärische Ausbildung schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

Angriffssimulatoren,

Einsatzflug-Übungsgeräte,

Radar-Zielübungsgeräte,

Radar-Zielgeneratoren,

Feuerleit-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,

Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,

Radartrainer,

Instrumentenflug-Übungsgeräte,

Navigations-Übungsgeräte,

Übungsgeräte für den Flugkörperstart,

Zieldarstellungsgeräte,

Drohnen,

Waffen-Übungsgeräte,

Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,

bewegliche Übungsgeräte.

Anmerkung:

Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023c.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungsausrüstung;

b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;

c) Bildverstärkerausrüstung;

d) Infrarot- oder Wärmebild-Ausrüstung;

e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;

f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung:

Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, konstruiert zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

noch Anlage 2 a

noch 0015

Anmerkung 1:

Der Begriff „besonders konstruierte Bestandteile“ schließt folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 µs, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,
- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2:

Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, besonders konstruiert für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung:

Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“: Siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung:

Siehe auch Teil I C, Unternummern 6A002a2 und 6A002b.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, deren Verwendung in einer erfassten Ware anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden kann und die für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren besonders konstruiert sind.

Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 0023d2.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Bibliotheken, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

a) unabhängige Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte wie folgt:

1. Atemgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemlufterneuerung, besonders konstruiert für militärische Zwecke (z. B. besondere amagnetische Konstruktion),
2. besonders konstruierte Bestandteile zur Umrüstung von Geräten mit offenem Kreislauf in solche für militärische Zwecke,
3. Gegenstände, ausschließlich konstruiert für die militärische Verwendung mit von Unternummer 0017a erfassten Geräten.

noch Anlage 2 a

noch 0017

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;**
- e) „Roboter“, „Roboter“-steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:**
 - 1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 - 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566 °C) oder
 - 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Puls);
- f) Bibliotheken (parametrische technische Datenbanken), besonders entwickelt für militärische Zwecke in Verbindung mit Ausrüstung, die von Teil I A erfasst wird;**
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder geänderte Bestandteile;**
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von Teil I A erfasst;**

Anmerkung:
Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.
- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;**
- j) mobile Reparaturwerkstätten, besonders konstruiert zur Wartung militärischer Ausrüstung;**
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- l) Container, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**

Technische Anmerkung:
„Besonders konstruiert für militärische Zwecke“ im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:

 - a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Puls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.
- m) Brücken, besonders konstruiert für militärische Zwecke;**
- n) Testmodelle, besonders konstruiert für die „Entwicklung“ der von Nummern 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren.**

noch Anlage 2 a

noch 0017

Technische Anmerkung:

„Bibliothek“ (parametrische technische Datenbank) im Sinne von Nummer 0017 ist eine Sammlung technischer Informationen militärischer Natur, deren Ausnutzung die Leistungsfähigkeit militärischer Ausrüstung oder Systeme erhöhen kann.

0018 Ausrüstung und „Technologie“ für die „Herstellung“ der in Teil I A genannten Waren, wie folgt:

- a) **besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die „Herstellung“ der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;**
- b) **besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von Teil I A erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür;**
- c) **spezifische „Technologie“ für die „Herstellung“ der von Teil I A erfassten Waren, auch wenn die Ausrüstung, bei der diese „Technologie“ angewendet wird, nicht erfasst wird;**
- d) **spezifische „Technologie“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Instandsetzung vollständiger „Herstellungsanlagen“, auch wenn die Bestandteile selbst nicht erfasst werden.**

Anmerkung 1:

Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 - 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 - 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung } [9,81 \text{ m/sec}^2]$),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taufmischer) mit Durchmessern größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,
- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008a1 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008a6 aufgeführten Stoffe.

Anmerkung 2:

- a) Der Begriff „in Teil I A genannte Waren“ schließt ein:
 - 1. Waren, die nicht erfasst sind, weil sie geringere als die spezifizierten Konzentrationen haben, wie folgt:
 - a) Hydrazin (siehe Unternummer 0008a18),
 - b) „militärische Explosivstoffe“ (siehe Nummer 0008),

noch Anlage 2 a

noch 0018

2. „supraleitende“ Werkstoffe, die gemäß Teil I C, Nummer 1C005 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ Elektromagnete, die gemäß Teil I C, Unternummer 3A001e3 von der Erfassung ausgenommen sind, „supraleitende“ elektrische Ausrüstung, die gemäß Unternummer 0020b von der Erfassung ausgenommen ist,
 3. metallische Treibstoffe und Oxidationsmittel, die in laminarer Form aus der Dampfphase abgeschieden sind (siehe Unternummer 0008a2).
- b) Der Begriff „in Teil I A genannte Waren“ schließt nicht ein:
1. Signalpistolen (siehe Unternummer 0002b),
 2. Stoffe, die gemäß Anmerkung 3 zu Nummer 0007 von der Erfassung ausgenommen sind,
 3. Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch und Arbeitsschutzmasken gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich (siehe Unternummer 0007f),
 4. Acetylen, Propan, flüssigen Sauerstoff, Difluorammin (HNF₂), rauchende Salpetersäure und Kaliumnitratpulver (siehe Anmerkung 5 zu Nummer 0008),
 5. Flugtriebwerke, die gemäß Nummer 0010 unter Bezugnahme auf Teil I C, Nummer 9A001 von der Erfassung ausgenommen sind,
 6. herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind (siehe Anmerkung 2 zu Nummer 0013),
 7. Ausrüstung, die mit nicht erfassten industriellen Maschinen versehen ist, wie nicht anderweitig genannte Beschichtungseinrichtungen und Geräte zum Gießen von Kunststoffen,
 8. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1938 hergestellt wurden, Nachbildungen von Musketen, Gewehren und Karabinern, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden, Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.

Anmerkung 3:

Anmerkung 2b8 zu Nummer 0018 stellt nicht die Ausfuhr von „Technologie“ oder „Herstellungsausrüstung“ für übliche Schusswaffen frei, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Nachbildungen von antiken Schusswaffen eingesetzt wird.

Anmerkung 4:

Unternummer 0018d erfasst keine „Technologie“ für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt und Nahrungsmittelindustrie (siehe Anmerkung 4 zu Nummer 0007).

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle, wie folgt, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummern 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;

noch Anlage 2 a

noch 0019

- e) **physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;**
- f) **Dauerstrich- oder gepulste „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit unbewaffnetem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.**

Anmerkung 1:

Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffen schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) „Lasern“ mit einer Dauerstrich- oder Impulsenergie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung aussenden,
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2:

Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahlenlenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- i) negative Ionenstrahl-Ausweitungs-Ausrüstung (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung, wie folgt, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) **Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (–170 °C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;**

Anmerkung:

Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nicht metallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharz imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) **„supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.**

noch Anlage 2 a

noch 0020

Anmerkung:

Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mithilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

0021 „Software“ wie folgt:

a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung oder Werkstoffen, die von Teil I A erfasst werden;

b) „Software“ wie folgt:

1. „Software“, besonders entwickelt für:

- a) Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
- b) „Entwicklung“, Überwachung, Wartung oder Umrüstung (up-dating) von in militärischen Waffensystemen integrierter „Software“,
- c) Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenare, sofern nicht von Nummer 0014 erfasst,
- d) Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I),

2. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung herkömmlicher, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,

3. „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, 0021b1 oder 0021b2, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von Teil I A erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Nummern bzw. Unternehmern 0005, 0007f, 0009c, 0009e, 0010e, 0011, 0014, 0015, 0017i oder 0018 erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“, die nicht von Nummer 0007 oder 0018 erfasst wird, entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für militärische Güter für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Teil I A erfasst werden.

Anmerkung:

Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“-Information, deren Weitergabe im Rahmen von Angebotsverfahren unbedingt erforderlich ist.

0023 Ausrüstung für Sicherheitskräfte und paramilitärische Kräfte, die nicht anderweitig von Teil I A erfasst wird, wie folgt:

a) Waffen mit glattem Lauf: halbautomatische Waffen oder Vorderschaft-Repetierflinten (pump-action) mit glattem Lauf sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür;

Anmerkung:

Unternummer 0023a erfasst nur Waffen, die vor dem Nachladen mehr als drei Schüsse abgeben können.

b) Landfahrzeuge: geländegängige Fahrzeuge mit Allradantrieb, die mit metallischen oder nicht metallischen Werkstoffen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz zu bewirken;

Anmerkung:

Unternummer 0023b erfasst nicht Fahrzeuge für den Transport von Wertsachen oder Geld.

noch Anlage 2 a

- c) Simulatoren, besonders konstruiert oder nach Angaben des Herstellers geeignet für die Ausbildung im Umgang mit Handfeuerwaffen oder anderen Waffen, die von Teil I A erfasst werden, sowie besonders konstruierte oder geänderte Bestandteile oder besonders konstruiertes oder geändertes Zubehör hierfür;**
- d) sonstige Ausrüstungsgegenstände wie folgt:**
1. Fähren, Schlauchboote, nicht erfasst von Nummer 0009, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke,
 2. Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse, besonders konstruiert für die von Unternummer 0023a erfassten Waffen,
 3. Munition und Patronen, einschließlich Geschosse, für die von Unternummer 0023a erfassten Waffen sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anlage 2 b**Kriegswaffenliste**

(zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 26. Februar 1998, BGBl. I S. 385)

Teil A**Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)**

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B**Sonstige Kriegswaffen****I. Flugkörper**

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem.
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzt:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem.
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe

noch Anlage 2 b

22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung⁶⁶,
b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind⁶⁶,
c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind⁶⁶,
d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre⁶⁶.
30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf – Sprengstoffteil – und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben

⁶⁶ Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

noch Anlage 2 b

- 45. Handflammpatronen
- 46. Handgranaten
- 47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprechtechnische Minenräummittel
- 48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

- 49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
- 50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern das Geschoss keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd und Sportzwecke verwendet wird
- 51. Munition für die Waffen der Nummer 30
- 52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39
- 53. Gewehrgranaten
- 54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
- 55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

- 56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
- 57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59 ausgenommen Treibladungszünder
- 58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
- 59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
- 60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

- 61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

- 62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen

Anlage 3**Waffenembargos im Jahr 2002**

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Armenien und Aserbaidschan	29. Juli 1993	VN-SR-Resolution Nr. 853
Angola	15. September 1993	VN-SR-Resolution Nr. 864
China	27. Juni 1989	Erklärung des Europäischen Rates
Demokratische Republik Kongo (Zaire)	7. April 1993	Erklärung des Europäischen Rates
	21. Oktober 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/829/GASP)
Irak	6. August 1990	VN-SR-Resolution Nr. 661
Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien mit Serbien und Montenegro)	31. März 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1160*)
	26. Februar 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/184/GASP)
	19. Juli 1999	Bestätigt durch Beschluss des Rates (1999/481/GASP)
	20. November 2000	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2000/722/GASP) Streichung von Kroatien
	8. Oktober 2001	Änderung des Gemeinsamen Standpunktes (96/184/GASP): Streichung Bundesrepublik Jugoslawien durch Gemeinsamen Standpunkt (2001/719/GASP)
Liberia	19. November 1992	VN-SR-Resolution Nr. 788
	7. März 2001	VN-SR-Resolution Nr. 1343
	7. Mai 2001	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2001/357/GASP)
	13. Juni 2002	Zuletzt verlängert bis 7. Mai 2003 (2002/457/GASP)
Libyen	31. März 1992	VN-SR-Resolutionen Nr. 748 und 883
	11. November 1993	
	27. August 1998	Aussetzung durch VN-SR-Resolution Nr. 1192
	16. April 1999	Aussetzung des Embargos; jedoch Festhalten am Waffenembargo durch Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU (1999/261/GASP)

*) Dieses VN-Waffenembargo brauchte von der EU nicht umgesetzt zu werden, da sie das aufgrund der VN-SR-Resolution Nr. 713 vom 25. September 1991 erlassene Waffenembargo (das die VN 1996 hatten auslaufen lassen) eigenständig weiterführte.

noch Anlage 3

Land	Datum	Rechtsgrundlage
Myanmar (Burma)	28. Oktober 1996	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (96/635/GASP)
	26. April 2000	Zuletzt verlängert bis 29. Oktober 2000 (2000/346/GASP)
	29. Oktober 2001	Zuletzt verlängert bis 29. April 2002 (2001/757/GASP)
	22. April 2002	Zuletzt verlängert bis 29. Oktober 2002 (2002/310/GASP)
	21. Oktober 2002	Zuletzt verlängert bis 29. April 2003 (2002/831/GASP)
Ruanda	17. Mai 1994	VN-SR-Resolution Nr. 918
Sierra Leone	5. Juni 1998	VN-SR-Resolution Nr. 1171
	29. Juni 1998	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (98/409/GASP)
Simbabwe	18. Februar 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/145/GASP)
Somalia	23. Januar 1992	VN-SR-Resolution Nr. 733
	10. Dezember 2002	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (2002/960/GASP)
Sudan	15. März 1994	Gemeinsamer Standpunkt des Rates der EU (94/165/GASP)

Exports

Report of international conventional arms transfers
(ACCORDING TO UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY RESOLUTION 46/36 L OF DECEMBER 9, 1991)

Reporting country: GERMANY

Calendar year: 2002

A		B		C	D	E	Remarks	
Category I through VII		Final importer State(s)		Number of items	State of origin (if not exporter)	Intermediate location	Description of item	Comments on the transfer
I	Battle tanks	Greece Poland		22 41			Leopard 1 Leopard 2	
II	Armoured combat vehicles	Lithuania		36			M-113	12 used only for spare parts
III	Large calibre artillery systems			nil				
IV	Combat aircraft			nil				
V	Attack helicopters			nil				
VI	Warships	Egypt Uruguay		1 1			fast patrol boat 148 ocean going tug 722	demilitarised
VII	Missiles and missile launchers			nil				

Background information provided: yes no

Anlage 5

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	261	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022	51 099 079		2	0007	155 775	
Dänemark	147	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0022	95 245 945					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Finnland	87	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0021 0022 0023	43 109 288		1	0006	21 000	
Frankreich	477	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	105 459 621					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Griechenland	150	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	266 202 434		1	0007	20 758	
Irland	23	0001 0003 0004 0006 0007 0011 0013 0014 0017 0018 0021	3 231 193					
Italien	526	0001 0002 0003 0004 0005	78 591 950					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Italien		0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023						
Luxemburg	59	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0010 0011 0013 0014 0015 0018 0022	6 838 338					
Niederlande	539	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007	219 665 094					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Niederlande		0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023						
Österreich	320	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0022 0023	16 972 803					
Portugal	35	0001 0002 0004 0007 0008 0009	7 738 263					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Portugal		0010 0011 0015 0016 0017 0018						
Schweden	270	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	109 050 097					
Spanien	465	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011	232 291 839					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Spanien		0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023						
Vereinigtes Königreich	693	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022	128 028 748					
Gesamt	4 052		1 363 524 692		4		197 533	

noch Anlage 5

NATO und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Australien	231	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	116 493 085					
Island	27	0001 0003 0018 0023	33 675					
Japan	153	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013	13 022 441					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Japan		0014 0015 0016 0017 0018 0021 0023						
Kanada	272	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0014 0015 0016 0017 0018 0022 0023	30 091 278					
Liechtenstein	11	0001 0003 0018	83 034					
Neuseeland	75	0001 0003 0004 0005 0006 0009 0016	3 258 284					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Neuseeland		0018 0023						
Norwegen	396	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	30 034 055					
Polen	274	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018	49 949 818		1	0005 0006	395 734	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Polen		0021 0022 0023						
Schweiz	1 140	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0016 0017 0018 0021 0022 0023	77 310 365					
Tschechische Republik	382	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018	8 932 178					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/ endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/ Gründe/ AL-Position
noch Tschechische Republik		0021 0022 0023						
Türkei	272	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	123 999 861		5	0006 0007	1 665 710	
Ungarn	152	0001 0003 0005 0006 0007 0008 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0023	9 531 678					

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
USA	936	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0021 0022 0023	685 310 576		1	0006	1 856	
Vatikanstadt	1	0023	1 500 000					
SAG: NATO oder NATO- gleichge- stellte Länder	200	0004 0006 0009 0010 0011 0014 0018 0021 0022	2 550 573 426					
Gesamt	4 522		3 700 123 754		7		2 063 300	

noch Anlage 5

Drittländer

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	4	0023	1 102 858	Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz) für ausländische diplomatische Missionen				
Algerien	6	0006 0011 0015 0017 0023	10 531 794	Überwachungssysteme mit Multi-sensorplattformen, inkl. -teile (0015/96,8 %)	1	0018	4 647	1 Kriterium 2, 3/ 0018
Andorra	29	0001 0003 0018 0023	304 877	Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen, inkl. -teile (0003/50,8 %); Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile (0001/45,0 %)	3	0001 0003 0023	7 288	3 Kriterium 7/ 0001, 0003
Angola	1	0006	44 994	LKW	1	0001 0003 0023	981	
Argentinien	15	0001 0003 0004 0009 0010 0011 0013 0018 0022	7 342 593	Teile für Fregatten, Korvetten und U-Boote (0009/84,5 %)	4	0001 0016	29 707	
Aserbaidschan	1	0023	256 812	Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ägypten	114	0001 0003 0006 0007 0008 0009 0011 0013 0014 0017 0018 0023	12 583 495	Munition für Revolver und Pistolen, Teile für Kanonenmunition (0003/48,6 %); Schnellboot (0009/20,7 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/18,8 %)	4	0007 0016	1 430 899	1 Kriterium 4/ 0016
Äthiopien	1	0001	1 790	Revolver und Pistolen				
Bahrain	3	0003 0005 0017	5 739	Teile für Tauchgeräte (0017/77,0 %); Übungsmunition für Granatpistolen (0003/22,3 %)				
Bangladesch	52	0001 0003 0009 0011 0014 0023	721 558	Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz) (0023/36,9 %); Teile für Funkanlagen (0011/32,5 %); Übungsmunition (0014/27,2 %)	1	0023	10	1 Kriterium 3/ 0001, 0003, 0023
Barbados	1	0001	488	Teile für Sportpistolen und -revolver				
Belarus	28	0001 0003 0016 0023	361 629	Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz) (0023/66,4 %); Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/28,0 %)	1	0023	1 253	1 Kriterium 7/ 0005
Belize	1	0001	2 156	Revolver und Pistolen				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Benin	1	0001 0003	946	Revolver und Pistolen, inkl. -teile (0001/95,6 %)				
Bolivien	8	0001 0007	6 824	Revolver, Pistolen, Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile (0001/94,4 %)				
Bosnien und Herzegowina	1	0007	15 750	ABC-Schutzbekleidung (für OSZE-Mitarbeiter)	1	0013	85 000	
Botsuana	16	0001 0006 0023	1 536 955	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/97,2 %)				
Brasilien	48	0001 0002 0003 0006 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0022	23 780 355	Funkgeräte, Mess- und Prüfgeräte, Teile für Kommunikationssysteme (0011/47,9 %); Teile für U-Boote und Sonaranlagen (0009/39,9 %)				
Brunei	5	0001 0006 0014 0017	313 168	Unterkalibrige Übungsschießgeräte und unterkalibrige Übungsmunition für Panzerfäuste (0014/91,6 %)				
Bulgarien	31	0001 0003 0007 0008 0009 0010 0023	511 977	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielgeräte (0001/42,1 %); Patrouillenboot (0009/18,0 %); Landbremssschirme (0010/16,9 %);	8	0001 0023	323 049	1 Kriterium 7/ 0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Bulgarien				Flinten, inkl. -teile, Munition für Flinten (0023/14,1 %)				
Burundi					1	0017	10 226	
Chile	74	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0022 0023	18 608 428	Schiffs-Navigationssysteme, Teile für U-Boote, Sonaranlagen, Echolotanlagen und Schiffs-Navigationssysteme (0009/42,7 %); Bergepanzer, LKW, Teile für Panzer und gepanzerte Fahrzeuge (0006/33,2 %); Nebelwurfkörper, Teile für Torpedos und Tauschkörper-Wurfanlagen (0004/6,7 %)	1	0001	13 950	
China, Volksrepublik	1	0008	10	Laborchemikalien	2	0006 0016	91 529	2 Kriterium 1a/ 0006, 0016
China (Macao)								1 Kriterium 7/ 0016
Costa Rica	5	0001 0003	5 450	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/96,6 %)	2	0001	2 173	3 Kriterium 3, 7/ 0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Dominikanische Republik					4	0001 0023	58 368	3 Kriterium 2, 7/ 0001, 0023
Ecuador	5	0004 0005 0009 0010	441 376	Teile U-Boote (0009/66,5 %); Teile für Feuerleitrichtungen von U-Booten (0005/20,5 %)				2 Kriterium 2, 7/ 0001, 0016
Elfenbeinküste	1	0001	883	Revolver und Pistolen				
El Salvador	1	0001	1 200	Teile für Sportpistolen und -revolver	2	0016	30 335	2 Kriterium 3, 7/ 0016
Eritrea	1	0006	110 830	Minensuchfahrzeug				
Estland	39	0001 0003 0006 0007 0009 0015 0023	851 922	Minenkampfbote (0009/40,5 %); Teile für optische Überwachungssysteme (0015/24,6 %); Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile, Teile für Maschinenpistolen (0001/15,7 %)	1	0001	2 448	
Gabun	2	0001 0003	740	Revolver und Pistolen, inkl. -teile (0001/94,6 %)				
Georgien	1	0001	15 000	Sport- und Jagdgewehre	2	0001	17 600	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ghana	4	0001 0003 0011	1 016 572	Kommunikationsgeräte (0011/99,8 %)				
Grönland	9	0001 0003 0023	29 335	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/90,3 %)				
Haiti	1	0023	225 650	Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz)				
Honduras	1	0001	1 005	Sportpistolen und -revolver				1 Kriterium 3, 7/ 0001
Indien	87	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0016 0017 0018 0021 0022	106 084 562	Feuerleitrichtungen für U-Boote und Bordwaffen-Steuersysteme (0005/53,0 %); Unterwasserortungsgeräte, Teile für Fregatten und U-Boote (0009/21,3 %); Sattelzugmaschinen, Motoren und Getriebe (0006/12,3 %)	19	0005 0006 0009 0010 0011 0016	2 752 776	1 Kriterium 4a, 4d/ 0002
Indonesien	4	0010 0011 0013	225 444	Teile für Trainingsflugzeuge (0010/55,7 %); Splitterschutzanzüge (0013/42,6 %)	5	0001 0006 0022 0023	5 012 301	3 Kriterium 2, 3/ 0001, 0013, 0023

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Iran					1	0008	52	
Israel	157	0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0022 0023	159 988 679	Teile für Motoren und Getriebe (0006/69,4 %); Fertigungsunterlagen für Getriebe und Leiterplatten (0022/19,0 %)	2	0001 0018	47 644	
Jamaika	1	0001	892	Teile für Revolver und Pistolen				1 Kriterium 7/ 0001
Jemen	2	0001 0018	20 443	Ballistische Messanlage (0018/88,3 %)				
Jordanien	4	0001 0007 0013	156 313	Splitterschutzanzüge und militärische Schutzhelme (0013/70,0 %); ABC-Schutzbekleidung (0007/27,4 %)	3	0016 0023	45 170	1 Kriterium 4, 7/ 0023
Jugoslawien	8	0001 0004 0007 0013 0023	189 619	Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen (Vereinte Nationen), Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielegeräte (Vereinte Nationen) (0001/44,3 %);				1 Kriterium 4d, 7/ 0017

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Jugoslawien				Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz) und Munition für Flinten (0023/40,6 %)				
Kamerun					2	0023	670	
Kasachstan	51	0001 0003 0008 0023	1 062 824	Treibstoff und Treibstoff-Komponenten für Satelliten (0008/40,8 %); Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Teile für Maschinenpistolen (0001/31,7 %); Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz), Flinten, Munition für Flinten (0023/22,1 %)	5	0001 0023	91 448	1 Kriterium 4/ 0023
Katar	13	0001 0003 0005 0017 0023	398 643	Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielgeräte (0001/65,7 %); Tauchgeräte (0017/31,1 %)				
Kenia	4	0001 0003	11 550	Munition für Revolver und Pistolen (0003/67,5 %); Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/32,5 %)	2	0001	25 381	2 Kriterium 7/ 0001
Kirgisistan	1	0013	2 850	Ballistische Körperschutzwesten				
Kolumbien	2	0009	3 000 000	Teile für U-Boote	2	0016	66 836	2 Kriterium 3/ 0016

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kongo, Demokratische Republik	1	0006	2 301	LKW für humanitäre Hilfsorganisation				
Korea, Republik	148	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0010 0011 0013 0016 0018 0021 0022 0023	83 521 584	Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, Bergepanzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (0006/72,1 %); Unterwasserortungsgeräte, Schiffs-Navigationsausrüstungen, Teile für Fregatten, U-Boote, Schiffs-Navigationsausrüstungen, Unterwasserortungsgeräte und Torpedoabwehrsysteme (0009/11,8 %)				
Kroatien	24	0001 0003 0006 0015 0016 0017 0021	687 708	Teile für Minenräumfräsen (0006/82,9 %)	3	0001 0023	8 290	1 Kriterium 4/ 0023
Kuwait	26	0001 0002 0003 0007 0010 0011 0013 0014 0023	1 691 225	Dekontaminationsfahrzeuge und -ausrüstung, ABC-Schutzbekleidung (0007/50,2 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen, Revolver, Pistolen und Granatpistolen (Farbrauchpatronen), Teile für Leuchtgranaten (0003/19,1 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Kuwait				Unterkalibrige Ausbildungs-schießgeräte und unterkalibrige Übungsmunition (0014/17,7 %)				
Laos, Demokratische Volksrepublik	1	0001	812	Revolver und Pistolen				
Lettland	68	0001 0003 0023	2 092 388	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielgeräte (0001/56,0 %); Munition für Gewehre, Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0003/37,5 %)	9	0001 0003 0023	129 713	
Libanon					1	0001	800	1 Kriterium 4/ 0004
Libyen					3	0006 0015 0023	2 938 608	1 Kriterium 1a/ 0015
Litauen	73	0001 0002 0003 0006 0007 0011 0015 0018 0021 0023	25 681 410	Luftraumüberwachungsradaranlage und Computersysteme (0011/90,4 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Malawi	2	0001 0003	2 368	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre (0001/94,6 %)				
Malaysia	39	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0009 0010 0011 0016 0017 0018 0022	23 048 778	Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Brückenleger-Systeme (0006/51,8 %); Teile für Korvetten (0009/27,0 %); Kommunikationssysteme, Prüfausrüstung, Teile für Kommunikationssysteme (0011/11,6 %)				
Malediven	1	0007	32 380	Dekontaminationsausrüstung				
Malta	1	0001	5 710	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre				
Marokko	5	0006 0010 0011	4 547 014	LKW und -teile (0006/97,5 %)				
Mazedonien	1	0007	4 200	ABC-Schutzkleidung (OSZE-Mitarbeiter)	1	0005	167 687	
Mexiko	10	0001 0011 0013 0016 0018 0022 0023	1 433 958	Funkgeräte, elektronische Bau- gruppen, Teile für Kommunikationssysteme, (0011/66,6 %); Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz) (0023/13,4 %); Halbzeuge für automatische Gewehre (0016/8,9 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Moldau, Republik	1	0001	587	Revolver und Pistolen	5	0001 0023	2 228	
Mongolei	8	0001 0003	27 541	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/92,4 %)				
Namibia	28	0001 0003 0006 0016 0023	329 498	LKW (0006/68,6 %); Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile (0001/27,8 %)	4	0003 0010 0023	480 423	1 Kriterium 7/ 0001, 0003
Nepal	2	0018	482 365	Herstellungsausrüstung für kleinkalibrige Munition	2	0016 0018	685 657	1 Kriterium 2, 3/ 0001, 0003
Neukaledonien	9	0001	30 432	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile				
Niederländische Antillen	1	0013	23 420	Ballistische Körperschutzwesten				
Nigeria	5	0023	1 675 910	Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz)				2 Kriterium 2, 4/ 0010, 0013, 0018
Oman	187	0001 0003 0004 0006 0007 0010	2 175 008	LKW, Teile für gepanzerte Fahrzeuge und LKW (0006/69,9 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Oman		0011 0014 0022 0023		Verwendungstechnologie für ein Führungs- und Informationssystem (0022/15,1 %)				
Pakistan	1	0023	225 000	Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz)	4	0003 0009 0010 0018	390 650	2 Kriterium 4/ 0009, 0011
Papua-Neuguinea	2	0001	575	Teile für Revolver und Pistolen				
Peru	3	0004 0009	2 035 464	Teile für U-Boote (0009/98,3 %)				
Philippinen	4	0001 0010 0014	383 785	Übungsschießgeräte und unterkallibrierte Übungsmunition (0014/94,3%)				1 Kriterium 3, 7/ 0001
Rumänien	123	0001 0003 0006 0007 0008 0010 0011 0017 0021 0022 0023	1 121 985	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/54,5 %); Unterwasser-Telefonanlage und elektronische Baugruppen (0011/24,0 %); Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/8,7 %)				
Russische Föderation	258	0001 0003 0006 0007 0008 0010	7 718 091	Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz) und Munition für Flinten (0023/48,6 %);	19	0001 0003 0023	725 589	4 Kriterium 3, 4, 7/ 0006, 0017, 0023

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endgültige Ausfuhren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Russische Föderation		0017 0023		Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Sport- und Jagdgewehre, Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile (0001/45,2 %)				
Sambia	19	0001 0003 0023	45 270	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/66,0 %); Flinten, inkl. -teile und Munition für Flinten (0023/29,9 %)	4	0001 0003 0023	20 063	1 Kriterium 4/ 0001
San Marino	25	0001 0003 0013 0018 0023	41 904	Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielgeräte (0001/63,5 %); Teile für Gewehre-, Revolver-, Pistolen-, Jagd- und Sportwaffen-Munition (0003/33,3 %)				
Saudi-Arabien	59	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0010 0011 0014 0016 0018 0022 0023	26 522 870	Teile für Kampfflugzeuge (0010/27,2 %); Rohteile und Unfertige Erzeugnisse für militärische Güter (0016/13,5 %); Wartungsunterlagen für gepanzerte Fahrzeuge, Herstellungsausrüstung für kleinkalibrige Munition, Herstellungsausrüstung für Teile von Maschinenpistolen und automatische Gewehre (0018/11,6 %);				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgütige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
noch Saudi-Arabien				Munition für Haubitzen (Nebelgeschosse), Jagd- und Sportwaffen, Teile für Leicht- und Nebelmunition (0003/9,3 %); ABC-Schutzkleidung und C-Spürgeräte (0007/9,0 %); Sportpistolen und -revolver, Teile für Gewehre und Karabiner (einschließlich Kriegswaffen) und Maschinenpistolen (0001/8,3 %); Schießanlagen (0023/5,8 %)				
Senegal	1	0013	3 190	Ballistische Körperschutzwesten				
Simbabwe	1	0001	800	Revolver und Pistolen für Angehörige einer Botschaft				
Singapur	135	0001 0002 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0011 0013 0014 0015 0016 0017 0018 0022 0023	96 136 733	Faltfestbrückensysteme, LKW, Teile für Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, Brücken- und Übersetzfahrzeuge und LKW (0006/86,2 %)	1	0003	3 000	

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Slowakei	122	0001 0003 0004 0005 0006 0008 0011 0013 0015 0017 0018 0022 0023	2 476 414	Gewehre und Karabiner (keine Kriegswaffen), Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielgeräte (0001/48,2 %); Wärmebildgeräte, inkl. -teile (0015/21,3 %); Sekundärradargeräte und elektronische Baugruppen (0011/13,7 %)	2	0001 0006	317 830	
Slowenien	132	0001 0003 0004 0006 0008 0011 0013 0014 0015 0017 0018 0022 0023	12 786 431	Faltfestbrückensystem, Teile für gepanzerte Fahrzeuge (0006/78,8 %); Container und Beschichtungsstoffe für Tarnnetze (0017/11,4 %)				
Sri Lanka	1	0001	17	Teile für Sportpistolen	2	0003 0017	28 625	1 Kriterium 3/ 0017
Suriname	1	0023	477 245	Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Südafrika	110	0001 0003 0004 0005 0006 0007 0008 0009 0011 0013 0015 0016 0017 0018 0021 0022	21 220 637	Technologieunterlagen für Torpedos, gepanzerte Fahrzeuge, Kommunikationssysteme, Radaranlagen, Getriebe, Korvetten-Schaltstränke, U-Boot-Schaltstränke, U-Boot-Periskope, die Herstellung von großkalibriger Munition (0022/37,9 %); Herstellungsausrüstung für Sonar-anlagen, Munition, Jagd- und Sportwaffen, Teile für Munitionsprüfgeräte (0018/26,6 %); Feuerleitrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme für Panzer, Ziellinien-Prüfgeräte, Teile für Feuerleitrichtungen von U-Booten (0005/9,5 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Brückenleger (0006/9,1 %)	5	0001 0003	259 482	1 Kriterium 7/ 0003
Syrien, Arabische Republik	2	0001	9 649	Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile	1	0006	765 376	3 Kriterium 4, 7/ 0006, 0014, 0016

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Tansania, Vereinigte Republik	48	0001 0003 0006 0023	14 059	Revolver, Pistolen, Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile (0001/ 75,7 %); Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen (0003/ 9,3 %)	2	0001	1 438	
Thailand	162	0001 0003 0005 0006 0007 0009 0010 0011 0014 0016 0017 0018 0023	5 112 114	Schiffs-Navigationsausrüstungen, Teile für Fregatten, Unterwasser- ortungsgeräte, Schiffs-Naviga- tionsausrüstungen (0009/37,9 %); Gewehre und Karabiner (ein- schließlich Kriegswaffen), Revol- ver, Pistolen, Maschinenpistolen, Sport- und Jagdgewehre, Sport- pistolen und -revolver, inkl. -teile, Schalldämpfer, Lafetten, Waffen- zielgeräte, Teile für Maschinen- gewehre (0001/25,4 %); Kommunikationssysteme, Teile für Stromversorgungen und Kommunikationssysteme (0011/ 11,5 %); Munition für Kanonen (Flakmuni- tion), Gewehre, Jagd- und Sport- waffen, Revolver, Pistolen und Maschinenpistolen, Teile für Maschinengewehrmini- tion (0003/10,6 %)	5	0001	18 135	1 Kriterium 7/ 0001

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Togo								1 Kriterium 2, 3/ 0006
Trinidad und Tobago	8	0001	28 880	Revolver und Pistolen, inkl. -teile	2	0016	6 729	2 Kriterium 2/ 0016
Tschad					1	0001	300	
Tunesien	6	0001 0011 0018 0021	9 163 406	Kommunikationssysteme, Boden-Überwachungsradar, Teile für Kommunikationssysteme (0011/98,2 %)	1	0003 0004	262	
Turkmenistan	2	0001 0003	4 156	Sport- und Jagdgewehre (0001/73,1 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/26,9 %)				
Uganda					1	0001	1 273	
Ukraine	102	0001 0003 0008 0018 0023	1 589 252	Sport- und Jagdgewehre, inkl. -teile, Waffenzielgeräte (0001/70,3 %); Gepanzerte Geländewagen (Personenschutz) und Munition für Flinten (0023/21,0 %)	5	0001 0023	21 408	3 Kriterium 4, 7/ 0005, 0006, 0023
Uruguay	3	0001 0009	513 642	Seeschlepper (0009/99,5 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Venezuela	3	0001 0006 0013	202 285	Teile für militärische Fahrzeuge (0006/95,2 %)	3	0001 0005 0016	44 799	2 Kriterium 2, 3, 7/ 0005, 0016
Vereinigte Arabische Emirate	80	0001 0002 0003 0004 0006 0007 0009 0010 0011 0013 0016 0017 0018 0021 0023	39 653 087	LKW, Teile für Panzergetriebe, Panzerhaubitzen (Triebwerke), gepanzerte Fahrzeuge und LKW (0006/42,3 %); Dekontaminationsfahrzeuge und -ausrüstung, ABC-Schutzkleidung (0007/28,5 %); Kommunikationssysteme, Boden-Überwachungsradar, Teile für Radaranlagen, Navigationssysteme und Kommunikationssysteme (0011/10,8 %)				
Vietnam	1	0011 0021 0022	766 216	Kommunikationsausrüstung (0011/99,9 %)				2 Kriterium 2, 4, 8/ 0005, 0014, 0015
Westjordanland/Gazastreifen	1	0023	238 622	Gepanzerte Geländefahrzeuge (Personenschutz)				
Zypern Süd	2	0001 0003	2 399	Sport- und Jagdgewehre (0001/79,2 %); Munition für Jagd- und Sportwaffen (0003/20,8 %)				

noch Anlage 5

Land	Anzahl der Genehm.	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Hongkong	6	0001 0008 0017	35 394	Scharfschützengewehre, Sportpistolen und -revolver, inkl. -teile Teile für Maschinenpistolen (0001/99,7 %)				
Macau					1	0016	31 696	
Taiwan	34	0001 0003 0004 0005 0007 0008 0009 0011 0014 0016 0022	16 663 139	Schiffs-Navigationssysteme für Patrouillenboote, Teile für U-Boote, Minenjagdboote, Unterwasserortungsgeräte und Schiffs-Navigationssysteme (0009/61,5 %); Teile für Antennenmaste und Kommunikationsausrüstungen für U-Boote (0011/14,6 %); Teile für Seeminen-Räumgeräte und Unterwasserdrohnen (0004/9,0 %)	2	0007 0011 0013	22 517	
Gesamt	2 943		744 566 286		169		17 224 319	

Die o. a. Denials enthalten neben abgelehnten AG-Anträgen auch abschlägig beschiedene Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endlgültige Ausfuhrren“ erkennbar.

